

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

27. Dezember 2006

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|-------|--------------|
| 1. Korrektur | | Seite |
| Wasserverband Stendal-Osterburg | | 228 |
| 2. Landkreis Stendal | | |
| 1. Änderung der Gebührensatzung für die Museen des Landkreises Stendal | | 228 |
| Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Benutzungsentgelten | | 228 |
| Vorhaltung Notärzte | | 228 |
| Benutzungsentgeltsatzung | | 229 |
| Auseinandersetzungsvereinbarung/Ersatzvornahme VWG Arneburg-Krusemark | | 229 |
| Auseinandersetzungsvereinbarung/Ersatzvornahme VWG Mittlere Uchte | | 232 |
| Anmeldefristen für Berufsbildende Schulen - Schuljahr 2007/2008 | | 234 |
| 3. Stadt Havelberg | | |
| 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband „Trübengraben“ | | 234 |
| 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 | | 234 |
| Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehren | | 234 |
| Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr | | 236 |
| Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren | | 237 |
| 4. Stadt Stendal - Abwassergesellschaft Stendal | | |
| Öffentliche Bekanntmachung | | 238 |
| 5. Stadt Stendal - Musik- und Kunstschule | | |
| Gebührensatzung | | 238 |
| 6. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. Stendal-Uchtetal | | |
| Hundesteuersatzungen der Gemeinden Heeren, Möringen, Nahrstedt, Staats, Vinzelberg | | 239 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinden Groß Schwechten und Heeren | | 242 |
| 7. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ | | |
| Tagesordnung der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses | | 243 |
| Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung | | 243 |
| Satzung der Feuerwehr Tangerhütte | | 243 |
| Satzung der Gemeinde Lüderitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung | | 245 |
| 8. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land | | |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung und deren Bekanntmachung der Stadt Sandau für das Haushaltsjahr 2006 | | 246 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung und deren Bekanntmachung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2006 | | 246 |
| 9. ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH | | |
| Entsorgungstermine Januar 2007 | | 246 |
| 10. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg | | |
| Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2005 | | 250 |
| Öffentliche Bekanntmachung zur Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A - | | 250 |
| Öffentliche Bekanntmachung - Entgeltregelungen Abwasserentsorgung | | 250 |
| Öffentliche Bekanntmachung - Entgeltregelungen Wasserversorgung | | 251 |

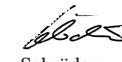
Wasserverband Stendal-Osterburg
Amtliche Bekanntmachung
des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| Arbeitspreis Volleinleiter | 3,83 Euro/m ³ |
| Grundpreis je Anschluss | 144,00 Euro/a |
| Arbeitspreis Teileinleiter | 1,34 Euro/m ³ |
| Grundpreis je Anschluss | 123,00 Euro/a |
| Fäkalschlammentsorgung | |
| Sammelgruben | 15,00 Euro/m ³ |
| Kleinkläranlagen | 38,00 Euro/m ³ |

Osterburg, den 23.11.2006


Dr. Rutter
Vorsitzender




Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Gebühren für Führungen im Kreismuseum Osterburg:

| | |
|--|----------------------|
| Führungen und museumspädagogische Angebote: | 1,00 Euro pro Person |
| 2. Die Foto- und Videoerlaubnis beträgt in beiden Museen | 1,00 Euro |

§ 4 Ermäßigung

- Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger erhalten nach Vorlage gültiger Dokumente ermäßigten Eintritt.
- Besuchergruppen ab 10 Personen.
- Kinder bis zu 6 Jahren haben freien Eintritt
- Schulklassen aus dem Kreisgebiet haben einschließlich Lehrer und Aufsichtspersonen freien Eintritt, wenn der Besuch zu Unterrichtszwecken erfolgt.
- Mitglieder des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes des Landes Sachsen-Anhalt e.V. haben freien Eintritt.

Stendal, den 12.12.06


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal
Gebührensatzung für die Museen des Landkreises Stendal
Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der §§ 3 und 4 der Gebührensatzung für die Museen des Landkreises Stendal vom 18. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 des Landkreises Stendal vom 30. Dezember 2001, zum 01. August 2006.

§ 3 Gebührentarif

- Eintritt
 - 1.1. Eintrittspreise im Prignitz Museum Havelberg:

| | |
|-----------------|--|
| Museumseintritt | 2,50 Euro pro Person |
| Ermäßigt | 1,50 Euro pro Person |
| Familienkarte | 6,50 Euro Familien mit mehr als einem Kind |

Gebühren für Führungen und Museumspädagogik im Prignitz Museum Havelberg:

| | |
|---|----------------------------------|
| Führungen und Museumspädagogische Angebote: | 1,50 Euro pro Person |
| Themenführungen : | Kategorie A 1,50 Euro pro Person |
| | Kategorie B 3,00 Euro pro Person |
| | Kategorie C 5,00 Euro pro Person |

- 1.2. Eintrittspreise im Kreismuseum Osterburg:

| | |
|-----------------|--|
| Museumseintritt | 1,00 Euro pro Person |
| Ermäßigt | 0,50 Euro pro Person |
| Familienkarte | 2,50 Euro Familien mit mehr als einem Kind |

Landkreis Stendal
Satzung
über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal
und die Erhebung von Benutzungsentgelten
-Vorhaltung Notärzte-

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat in seiner Sitzung am 23. November 2006 aufgrund des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 27. März 2006 (GVBl. LSA Nr.9/2006) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsentgelterhebung

Für die Vorhaltung der Notärzte im Rettungsdienst erhebt der Landkreis Stendal ein Benutzungsentgelt in Form einer Notarztpauschale.

§ 2
Maßstab

- (1) Die Höhe der Notarztpauschale richtet sich nach der zwischen dem Landkreis Stendal, der Kasernenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt und den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarung.
- (2) Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme des Notarztes pauschal erhoben.
- (3) Es besteht folgendes Entgelt:

| | | |
|---------------|------------------|--------------------------|
| Tarif- | Leistung | Benutzungsentgelt |
| Nr. | | in EUR |
| 1. | Notarztpauschale | 71,54 |

§ 3

Gebührensschuldner

Benutzungsentgeldschuldner ist die Person, für die der Notarzt eingesetzt wird.

§ 4

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgeldschuld entsteht mit Beendigung der benutzungsentgeltspflichtigen Handlung. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe fällig.

(2) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der schriftlichen Zahlungsaufforderung an die Kreiskasse zu entrichten.

(3) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung des Entgeltes für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Stendal vorab generell zur vollständigen Zahlung des Entgeltes für ihre Versicherten bereit erklärt.

(4) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung des Entgeltes ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Zahlungsaufforderung zum Benutzungsentgelt ergeht gemäß Absatz 1 an den Benutzungsentgeldschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Stendal vom 25.11.2004 außer Kraft.

Stendal, den 14. Dezember 2006

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Benutzungsentgelten -Benutzungsentgeltsatzung -

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat in seiner Sitzung am 23. November 2006 aufgrund des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 27. März 2006 (GVBl. LSA Nr.9/2006) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsentgelt

(1) Der Landkreis Stendal erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Stendal und die Rettungswachen gemäß Rettungsdienstbereichsplan in der jeweils gültigen Fassung, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Stendal, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.

(3) Die Entgelte entstehen mit dem durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

§ 2

Höhe der Benutzungsentgelte

(1) Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach der zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarung.

(2) Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes pauschal erhoben.

Zusätzlich wird ein Entgelt für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke (Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort) je angefahrenen Kilometer sowie für Sonderleistungen erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Personen erhöhen sich das Entgelt je zusätzlich beförderten Patienten um 20 vom Hundert. Die übrigen Entgelte sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht ein Entfernungszuschlag oder eine Sonderleistung einen einzelnen Patienten gesondert betreffen.

(4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patienten sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

(5) Es bestehen die folgenden Entgeltsätze:

| Tarif-Nr. | Leistung | Gebührenhöhe in EUR |
|-----------|---|---------------------|
| 1. | Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW) | |
| 1.1 | Grundentgelt | 190,00 |
| 1.2 | Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer | 1,00 |
| 2. | Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW) | |
| 2.1 | Grundentgelt | 190,00 |
| 2.2 | Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer | 1,00 |
| 3. | Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) | |
| 3.1 | Grundentgelt | 100,00 |
| 3.2 | Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer | 1,00 |
| 4. | Inanspruchnahme des qualifi.Krankentransportes (KTW) | |
| 4.1 | Grundentgelt | 30,00 |
| 4.2 | Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer | 1,00 |
| 4.3 | Wartenzeit am Einsatzort (> 30 min) je angefangener halbe Stunde | 10,00 |
| 5. | Sonderleistungen zu 1. bis 5. | |
| 5.1 | Benutzung des Frühgeburtentransportinkubators | 170,00 |
| 5.1.1 | Entfernungszuschlag je gefahrenen Kilometer | 2,00 |
| 5.2 | Desinfektion der unter 1.-4. genannten Fahrzeuge nach dem Transport von Infektionskranken bzw. Infektionsverdächtigen | 50,00 |
| 5.3. | Reinigung der unter 1.-4. genannten Fahrzeuge nach grober Verschmutzung | 30,00 |
| 5.4 | Transport von Blut, Medikamenten, Transplantaten u.a. | |
| 5.4.1 | Grundentgelt | 15,00 |
| 5.4.2 | Entfernungszuschlag für jeden gefahrenen Kilometer | 2,00 |

(6) Neben den Entgelten nach Absatz 5 sind Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Auslagen sind Kosten, die außerhalb der üblichen Kosten des Rettungsdienstes im Einzelfall entstehen.

§ 3

Entgeltschuldner

Entgeltschuldnerschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug i.S. des § 1 (3) eingesetzt wird.

§ 4

Entrichtung der Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgeldschuld entsteht mit Beendigung der benutzungsentgeltspflichtigen Handlung. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe fällig.

(2) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der schriftlichen Zahlungsaufforderung an die Kreiskasse zu entrichten.

(3) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung des Entgeltes für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Stendal vorab generell zur vollständigen Zahlung des Entgeltes für ihre Versicherten bereit erklärt.

(4) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung des Entgeltes ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 3 mit ihr insoweit, und die Zahlungsaufforderung zum Benutzungsentgelt ergeht gemäß § 3 an den Benutzungsentgeldschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Stendal vom 27.11.2004 außer Kraft.

Stendal, den 14. 12. 2006

Jörg Hellmuth
Landrat



Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 84 Abs. 4 i.V.m. § 138 GO LSA mache ich die Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark für die Gemeinden Altenzaun, Arneburg, Beelitz, Behrendorf, Hassel, Hindenburg, Hohenberg-Krusemark, Sandauerholz, Sanne, Schwarzhof, Storkau, Stendal für den OT Jarchau und Werben vom 13.12.2006 mit der Ersatzvornahme einschließlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal vom 13.12.2006 bekannt.

Stendal, den 14.12.2006

Jörg Hellmuth

Anlage:

Auseinandersetzungsvereinbarung mit Anlagen
Ersatzvornahme

Auseinandersetzungsvereinbarung

der Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark
Gemäß § 84 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 138 GO LSA trifft die untere Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinden Altenzaun, Arneburg (Stadt), Beelitz, Behrendorf, Hassel, Hindenburg, Hohenberg-Krusemark, Sandauerholz, Sanne, Schwarzhof, Storkau, Stadt Stendal für den OT Jarchau und Werben (Stadt) die erforderlichen Bestimmungen für die Auseinandersetzung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark.

§ 1

Allgemeines

1. Im Zuge der Kommunalreform auf der Grundlage des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaft und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003 vom 19.11.2003) und durch die Zweite Verordnung über die Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.12.2004 i.V.m. § 76 Abs. 1a letzter Satz gilt die Vgem. Arneburg-Krusemark als aufgelöst.

2. Entsprechend § 84 Abs. 4 GO LSA regeln die beteiligten Gemeinden die Auseinandersetzung über Vermögen und Personal im Rahmen einer Vereinbarung. Da eine Einigung nicht zustande kommt, trifft entsprechend § 84 Abs. 4 Satz 2 die Kommunalaufsichtsbehörde die notwendigen Bestimmungen.

3. Als maßgebliche Einwohnerzahl wird die Einwohnerzahl vom 31.12.2002 angesehen.

4. Mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses und Entlastung des Verwaltungsleiters gilt die Arbeit der Verwaltungsgemeinschaft als endgültig eingestellt.

5. Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.

§ 2

Rechtsübergang

1. Mit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark werden alle Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden Jarchau in der Stadt Stendal mit Wirkung ab 01.01.2005

Hindenburg in der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg mit Wirkung ab 01.08.2005

Storkau in der Verwaltungsgemeinschaft Tangermünde mit Wirkung ab 31.12.2005 wahrgenommen.

2. Die Herauslösung von elektronischen Daten aus den Dateien der neuen Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck für die ausgetretenen Gemeinden geschieht durch die vertraglich gebundenen Softwarepflegepartner der Verwaltungsgemeinschaft. Die anfallenden Kosten bzw. Kosten Dritter, tragen die ausgetretenen Gemeinden nach Rechnungslegung durch die neue Verwaltungsgemeinschaft. Die austretenden Gemeinden übernehmen die herausgelösten Daten eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko.

3. Nach dem 01.01.2005 für die Gemeinde Jarchau, nach dem 01.08.2005 für die Gemeinde Hindenburg und Storkau nach dem 31.12.2005 anfallende Verwaltungskosten tragen die austretenden Gemeinden nach Aufwand und Rechnungslegung durch die VGem. Arneburg-Goldbeck.

§ 3

Personalübergang

1. Den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wird das in der Verwaltungsgemeinschaft zum 31.12.2004 beschäftigte Personal anteilig zugeordnet.

2. Zum Personal gehören die aktiven Beschäftigten (Angestellte u. Beamte), Angestellte in Alterszeit / Ruhephase und die Abordnungen in die ARGÉ. Die Auszubildenden finden bei der Personalberechnung keine Berücksichtigung.

3. Keine Berücksichtigung bei der Berechnung findet die Wohnungsverwaltung. Die Wohnungsverwaltung geht durch Aufgabenübertragung zum 01.01.2005 auf den Eigenbetrieb der Stadt Arneburg über.

4. Es ist sicherzustellen, dass das übernommene Personal mit Wirkung vom 01.01.2005 gemäß § 73a GO LSA i.V.m. den §§ 128 ff BRRG von den dann zuständigen Verwaltungsgemeinschaften und der Stadt Stendal übernommen wird.

5. Die Personalaufteilung erfolgt nach der Berechnung entsprechend Anlage 1 Tabelle 1 und die

Zuordnung des Personals in Personen erfolgt entsprechend Anlage 1 Tabelle 2 Spalte 5.

§ 4

Vermögensaufteilung

- Die Vermögensaufteilung umfasst den Umgang mit dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, die Aufteilung der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Rücklage und Schulden.
- Mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses und Entlastung des Verwaltungsleiters für das Jahr 2004 gilt die Arbeit der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark als endgültig eingestellt.

§ 4 a

Aufteilung des unbeweglichen Vermögens

- Die VGem. Arneburg-Krusemark nutzt die Grundstücke Breite Straße 14a und Breite Straße 15 in Arneburg als Verwaltungssitz unter der gemeinsamen Anschrift, Breite Straße 15, 39596 Arneburg.
- Für das Grundstück der Breiten Straße 14a besteht ein Erbbaurechtsvertrag zwischen den Gemeinden der VGem. Arneburg-Krusemark und der Stadt Arneburg.
Das Grundstück der Breiten Straße 15 befindet sich in Eigentum der VGem. Arneburg-Krusemark.
- Die Vermögensaufteilung erfolgt auf der Grundlage der Wertgutachten für die beiden Objekte vom 19.10.2005, erstellt vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Regionalbereich Altmark des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.
- Die Gemeinden Hindenburg, Jarchau und Storkau sind entsprechend ihren Anteilen von den einzelnen Gemeinden auszuführen. Die Berechnung und Höhe der Auszahlungssumme ergibt sich aus der Anlage 2 für die Breite Straße 14 a und der Anlage 3 für die Breite Straße 15.

§ 4 b

Aufteilung des beweglichen Vermögens

- Die von der Verwaltungsgemeinschaft aus Mitteln der von den Mitgliedsgemeinden erhobenen Umlagen im Sinne von § 83 GO LSA angeschafften arbeitsplatzbezogenen Büroeinrichtungen und Büromittel werden nicht wertmäßig gesondert aufgeteilt. Die arbeitsplatzbezogenen Büroeinrichtungen gehen mit den übergehenden Mitarbeitern mit.
- Die Hardware der Computeranlage wurde 1999 gekauft und hatte einen Anschaffungswert von 42.251,60 Euro. Sie besteht aus dem Zentralserver und 18 Arbeitsplätzen. Entsprechend des Personalübergangs sind den Gemeinden die PC Arbeitsplätze zu übergeben.
- Weitere technische Anlagen und Geräte wie Kopiergerät, Personalcomputer usw. werden wertmäßig auf Null gesetzt. Sie werden von der neuen VGem. Arneburg-Goldbeck übernommen.

§ 4 c

Umgang mit Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagen

- Als Stichtag für die Aufrechnung der Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagen wird der 31.12.2004 festgelegt.
- Die VGem. Arneburg-Krusemark verfügte zum 31.12.2004 über:
Rücklagen in Höhe von: 39.681,46 Euro
Forderungen in Höhe von: 19.300,65 Euro
Verbindlichkeiten in Höhe von: 651,94 Euro
- Die Forderungen und Verbindlichkeiten werden gegenseitig aufgerechnet. Der Ausgleich erfolgt aus der Rücklage. Ein verbleibendes Guthaben an der Rücklage wird den Gemeinden der ehemaligen VGem. Arneburg-Krusemark entsprechend der Einwohnerzahl ausbezahlt.
- Nicht mit aufgeführt bzw. nicht bekannte Forderungen und Verbindlichkeiten bis zum 31.12.2004 sind aus der noch bestehenden Rücklage zu begleichen.
- Forderungen und Verbindlichkeiten nach dem 01.01.2005 sind bis zum endgültigen Rechtsübergang 01.08.2005 bzw. 31.12.2005 nach Einwohnerzahl aufzurechnen und gegenseitig auszugleichen. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist bis zum 31.12.2006 der Nachweis vorzulegen.

§ 4 d

Schulden

Die ehemalige Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark hat keine Schulden.

§ 5

Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

- Die VGem. Arneburg-Krusemark ist Mitglied in folgenden Vereinen und Verbänden:
- Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Studieninstitut Magdeburg
- Fachverband Kassenverwalter
- Landesverband Standesbeamte
- Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Im Vorgriff auf die Bildung der neuen VGem. Arneburg-Goldbeck wurde die Mitgliedschaft in den unter Abs. 1 Pkt. 1 bis 4 genannten Verbänden fristgerecht zum 31.12.2004 gekündigt.
- Die Mitgliedschaft in den unter Abs. 1 Pkt. 5 genannten Verbänden wird auf die neue VGem. Arneburg-Goldbeck übertragen.

§ 6

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge

- Die VGem. Mittlere Uchte hat mit den aufgeführten Versicherungen bzw. Dienstleistern Vertragsbeziehungen:

| | |
|--|---|
| Vertragsgegenstand | Vertragspartner |
| Gebäudeschutz | AWS Wachschatz aus Stendal |
| Wartung der Heizungsanlage | Fa. Noweta aus Kläden |
| Reinigung der Gebäude | Fa. Piepenbrock aus Magdeburg |
| Kurierdienstleistungen | Seehäuser Wachschatz |
| EDV-Betreuung | Fa. MPS aus Koblenz |
| Gebäudeversicherung | ÖSA Sachsen-Anhalt |
| Unfallversicherungsschutz für Mitarbeiter | Unfallkasse Sachsen-Anhalt |
| Haftpflichtversicherung für Kommunen | KSA Berlin |
| Rechtsschutzversicherung und Vermögensschadensversicherung | OKV Berlin |
| Gesetzliche Grundlagen wie z.B. MBl.; GVBl. usw. | Buchholz-Fachinf. Dienst aus Altmarkzeitung und Volksstimme |
| Tageszeitung | |

2. Die unter Abs. 1 genannten Verträge, ausgenommen die Verträge mit der Zeitung, werden von der neuen VGem. Arneburg-Goldbeck übernommen.

§ 7

Satzungen und Verordnungen

- Das Satzungsrecht der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark, für Aufgaben welche zur Erfüllung übertragen wurden bzw. Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, gilt für die Mitgliedsgemeinden der neuen VGem. Arneburg-Goldbeck fort, bis dieses durch neues Recht ersetzt wurde.
- Für die Gemeinden Hindenburg und Storkau gilt das unter Abs. 1 genannte fort, bis die VGem. Osterburg bzw. Tangermünde das Satzungsrecht neu geschaffen haben.

- Für die Gemeinde Jarchau gelten die Regelungen des Eingemeindungsvertrages mit der Stadt Stendal vom 16.09.2004.

- Für die Anwendung der Verordnungen gilt das unter Abs. 1 und 2 gesagte in analoger Anwendung.

§ 8

Übergabe der Akten

- Die VGem. Arneburg-Krusemark stellt den Verwaltungsgemeinschaften, welche die Austrittswilligen Gemeinden aufnehmen, sämtliche zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- Die Aktenübernahme erfolgt
- Für die Gemeinde Jarchau zum 31.12.2004 an die Stadt Stendal
- Für die Gemeinde Hindenburg zum 01.08.2005 an die VGem. Osterburg
- Für die Gemeinde Storkau zum 31.12.2005 an die VGem. Tangermünde.

§ 9

Inkrafttreten

Die Auseinandersetzungsvereinbarung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gilt als erteilt.

Stendal, den 13.12.2006


Jörg Hellmuth
Landrat



Anlage 1

zur asv der VGem. Arneburg-Krusemark

Personalschlüssel nach Einwohnerzahl

| | | |
|-----------------------------|---------------|----------------|
| <u>Stellenplan 2004 VbE</u> | Angestellte | 20,6373 |
| | Beamte | 1,0000 |
| | Vollstreckung | 1,8250 |
| | | 23,4623 |

Die Berechnung erfolgt ohne Berücksichtigung der Auszubildenden.

Die Berechnung erfolgt ohne Berücksichtigung der Mitarbeiterin der Wohnungsverwaltung, da diese zum 01.01.2005 durch Aufgabenübertragung auf den Eigenbetrieb der Stadt Arneburg übergeht.

Grundlage der Berechnung

| |
|--------------------------------------|
| 23,4623 VbE |
| 6,911 Einwohner per 31.12.2002 |
| 0,00394 VbE / EW d. Gemeinden |

Tabelle 1 - Berechnung der VbE

| Gemeinde | Einwohner | VbE | Personal in VbE gerundet |
|---------------------|-----------|-----------|--------------------------|
| Altenzaun | 131 | 0,444614 | 0,4 |
| Arneburg | 1798 | 6,102412 | 6,1 |
| Beelitz | 96 | 0,325824 | 0,3 |
| Behrendorf | 566 | 1,921004 | 1,9 |
| Hassel | 871 | 2,956174 | 3,0 |
| Hindenburg | 437 | 1,483178 | 1,5 |
| Hohenberg-Krusemark | 689 | 2,338466 | 2,3 |
| Jarchau | 603 | 2,046582 | 2,0 |
| Sandauerholz | 180 | 0,61092 | 0,6 |
| Sanne | 201 | 0,682194 | 0,7 |
| Schwarzholz | 258 | 0,875652 | 0,9 |
| Storkau | 183 | 0,621102 | 0,6 |
| Werben | 898 | 3,047812 | 3,0 |
| | 6911 | 23,455934 | 23,46 |

Tabelle 2 - Personalübergang

| Personalübergang | anteilig zu übernehmen | tatsächlicher Personalübergang entsprechend Mehrheitswille d. Gemeinden |
|------------------|------------------------|---|
| Hindenburg | 1,5 VbE | 1,0 VbE 1 Pers. |
| Jarchau | 2,0 VbE | 1,8 VbE 2 Pers. |
| Storkau | 0,6 VbE | 1,0 VbE 1 Pers. |

Anlage 2

zur ASV der VGem. Arneburg-Krusemark

Aufteilung der Anteile an Gebäuden - Breite Straße 14 a

Die Berechnung der Grundbuchanteile erfolgt auf der Grundlage der Investitionssumme.

Anlage 2 a

| <u>Wert entsprechend Wertgutachten</u> | <u>173.000,00</u> | |
|--|-------------------|-------------------------------|
| | Anteil Grundbuch | Anteile entspr. Wertgutachten |
| Hindenburg | 6,28 | 10.864,40 |
| Jarchau | 6,14 | 10.622,20 |
| Storkau | 3,37 | 5.830,10 |
| | | 27.316,70 |

EW - 31.12.2002

| | <u>Anteil für jede Gemeinde</u> | | | | Gesamt |
|---------------------|---------------------------------|-----------|-----------|----------|-----------|
| | Hindenburg | Jarchau | Storkau | | |
| Altenzaun | 131 | 250,21 | 244,58 | 134,28 | 629,06 |
| Arneburg | 1.798 | 3.434,18 | 3.356,87 | 1.842,95 | 8.634,00 |
| Beelitz | 96 | 183,36 | 179,23 | 98,40 | 460,99 |
| Behrendorf | 566 | 1.081,06 | 1.056,72 | 580,15 | 2.717,93 |
| Hassel | 871 | 1.663,61 | 1.626,16 | 892,78 | 4.182,54 |
| Hohenberg-Krusemark | 689 | 1.315,99 | 1.286,36 | 706,23 | 3.308,58 |
| Sandauerholz | 180 | 343,80 | 336,06 | 184,50 | 864,36 |
| Sanne | 201 | 383,91 | 375,27 | 206,03 | 965,20 |
| Schwarzholz | 258 | 492,78 | 481,69 | 264,45 | 1.238,92 |
| Werben | 898 | 1.715,18 | 1.676,57 | 920,45 | 4.312,20 |
| | 5.688 | 10.864,08 | 10.619,50 | 5.830,20 | 27.313,78 |

Anlage 3

zur ASV der VGem. Arneburg-Krusemark

Aufteilung der Anteile an Gebäuden - Breite Straße 15

Die Berechnung der Grundbuchanteile erfolgt auf der Grundlage der Investitionssumme.

Anlage 2 a

| <u>Wert entsprechend Wertgutachten</u> | <u>198.000,00</u> |
|--|-------------------|
|--|-------------------|

| | Anteil Grundbuch | Anteile entspr. Wertgutachten | Euro / EW | |
|------------|------------------|-------------------------------|--------------|--|
| Hindenburg | 6,28 | 12.434,40 | 2,186 | |
| Jarchau | 6,14 | 12.157,20 | 2,137 | |
| Storkau | 3,37 | 6.672,60 | 1,173 | |
| | | 31.264,20 | | |

| EW - 31.12.2002 | | | | |
|---------------------------------|------------|-----------|-----------|------------------|
| Anteil für jede Gemeinde | | | | |
| | Hindenburg | Jarchau | Storkau | Gesamt |
| Altenzaun | 131 | 286,37 | 279,95 | 153,66 |
| Arneburg | 1.798 | 3.930,43 | 3.842,33 | 2.109,05 |
| Beelitz | 96 | 209,86 | 205,15 | 112,61 |
| Behrendorf | 566 | 1.237,28 | 1.209,54 | 663,92 |
| Hassel | 871 | 1.904,01 | 1.861,33 | 1.021,68 |
| Hohenberg-Krusemark | 689 | 1.506,15 | 1.472,39 | 808,20 |
| Sandauerholz | 180 | 393,48 | 384,66 | 211,14 |
| Sanne | 201 | 439,39 | 429,54 | 235,77 |
| Schwarzholz | 258 | 563,99 | 551,35 | 302,63 |
| Werben | 898 | 1.963,03 | 1.919,03 | 1.053,35 |
| | | | | 4.935,41 |
| | 5.688 | 12.433,97 | 12.155,26 | 6.672,02 |
| | | | | 31.261,25 |

Anlage 2a zur ASV der VGem. Arneburg-Krusemark

Berechnung der Grundbuchanteile nach Investitionssumme

| | Invest-summe Breitstr.14 a | %-Anteil im GB | Invest-summe Breitstr.15 | %-Anteil im GB | Invest-summe GESAMT |
|---------------------|-------------------------------|-------------------|-----------------------------|-------------------|------------------------|
| Altenzaun | 5.877,63 | 2,14 | 10.381,37 | 2,14 | 16.259,00 |
| Arneburg | 81.083,01 | 29,52 | 143.212,99 | 29,52 | 224.296,00 |
| Beelitz | 3.663,44 | 1,33 | 6.470,56 | 1,33 | 10.134,00 |
| Behrendorf | 22.715,94 | 8,27 | 40.122,06 | 8,27 | 62.838,00 |
| Hassel | 31.827,91 | 11,59 | 56.216,09 | 11,59 | 88.044,00 |
| Hohenberg-Krusemark | 25.100,03 | 9,14 | 44.332,97 | 9,14 | 69.433,00 |
| Sandauerholz | 7.374,96 | 2,68 | 13.026,04 | 2,68 | 20.401,00 |
| Sanne | 6.894,17 | 2,51 | 12.176,83 | 2,51 | 19.071,00 |
| Schwarzholz | 10.054,04 | 3,66 | 17.757,96 | 3,66 | 27.812,00 |
| Werben | 36.692,97 | 13,36 | 64.809,03 | 13,36 | 101.502,00 |
| | | | | | - |
| Hindenburg | 17.263,43 | 6,28 | 30.491,57 | 6,28 | 47.755,00 |
| Jarchau | 16.875,19 | 6,14 | 29.805,81 | 6,14 | 46.681,00 |
| Storkau | 9.259,82 | 3,37 | 16.355,18 | 3,37 | 25.615,00 |
| | 274.682,54 | 100,00 | 485.158,46 | 100,00 | 759.841,00 |

Landkreis Stendal Kommunalaufsicht

AZ: 30.01.00 ASV-Ersatzvornahme A-K; vom 13.12.2006

Ersatzvornahme

im Rahmen der Auseinandersetzung bei Auflösung der VGem. Arneburg-Krusemark
I. Im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 138 GO LSA * treffe ich die erforderlichen Bestimmungen für die Vereinbarung zur Auflösung der VGem. Arneburg-Krusemark und setze diese zum 01.01.2007 in Kraft.

Mit der Ersatzvornahme wird der Beschluss der Gemeinde an deren Stelle gefasst, die Auseinandersetzungsvereinbarung unterzeichnet und bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 84 Abs. 4 S. 1 GO LSA gilt hiermit als erteilt.

Die Bekanntmachung der Auseinandersetzungsvereinbarung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal.

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung zu I.

Kommt die Gemeinde einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann diese gemäß § 138 GO LSA die Anordnung anstelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen. Da die Gemeinde der sich aus der Anordnung vom 26.09.2006 ergebenden Pflicht nicht nachgekommen ist, wird die Ersatzvornahme durchgeführt, da ein anderes Mittel zur Durchsetzung der Anordnung nicht zur Verfügung steht.

Gegen die Anordnung vom 26.09.2006 hat die Gemeinde keinen Widerspruch eingelegt.

Die Anordnung ist damit durchsetzbar.

Im Falle der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft haben die betroffenen Gemeinden nach § 84 Abs. 4 Satz 1 GO LSA die Auseinandersetzung durch Vereinbarung zu regeln.

Kommt die Vereinbarung nicht zustande, hat die KAB die erforderlichen Bestimmungen nach § 84 Abs. 4 Satz 2 GO LSA zu treffen.

Als Kommunalaufsichtsbehörde bin ich gemäß § 134 GO LSA örtlich und sachlich zuständig.

Entsprechend Gemeindeordnung müssen alle beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft einen übereinstimmenden Beschluss fassen, damit eine Genehmigung erteilt werden kann. Sofern nur eine Gemeinde diesen Beschluss nicht fasst, ist die Auseinandersetzungsvereinbarung nicht genehmigungsfähig.

Die Verfügung zur Festlegung der Bestimmungen der Auseinandersetzung bei der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark richtet sich daher gegen alle beteiligten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, da alle beteiligten Mitgliedsgemeinden eine übereinstimmende Vereinbarung zu schließen haben.

Mit der Ersatzvornahme wird der Beschluss der Gemeinde über die ASV an Stelle des Gemeinderates durch die Kommunalaufsichtsbehörde gefasst.

Der Inhalt der ASV ist anhand der beiliegenden Anlage ersichtlich.

Mit der Ersetzung des Beschlusses habe ich die ASV unterzeichnet und die Genehmigung erteilt. Die ASV werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.

Die erforderlichen Bestimmungen, die zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft notwendig sind, hat die KAB nach pflichtgemäßem Ermessen zu tragen.

Das Fehlen eines Beschlusses über eine ASV stellt eine schwere Pflichtverletzung der Gemeinde dar, da ohne einen Beschluss zur ASV die Auflösung der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft nicht rechtswirksam abgeschlossen werden kann. Das Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde zu handeln reduziert sich auf Null.

Das Mittel der Ersatzvornahme war anzuwenden, da die Gemeinde der Anordnung der KAB, bis zum 17.11.2006 eine genehmigungsfähige ASV vorzulegen, nicht nachkam.

Da eine von allen Mitgliedsgemeinden beschlossene Vereinbarung nicht vorgelegt wurde, gibt diese Situation begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine von allen Gemeinden beschlossene Vereinbarung nicht fristgemäß zu Stande kommt. Insofern macht sich die Ersatzvornahme gemäß § 138 GO LSA erforderlich.

Das Mittel der Ersatzvornahme ist dann anzuwenden, wenn eine Gemeinde einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb der bestimmten Frist nicht nachkommt.

Die Ersatzvornahme ist verhältnismäßig, da das Ermessen der Kommunalaufsicht auf Null redu-

ziert ist, da keine andere Option besteht. Alle milderen Mittel, letztendlich das Ziel der Herbeiführung eines Beschlusses zu erreichen, sind durch die Kommunalaufsicht ausgeschöpft und haben nicht zum Erfolg geführt.

Der Gemeinde ist ausführlich erläutert worden, dass sie rechtswidrig handelt. Demzufolge muss die Kommunalaufsichtsbehörde die Ersatzvornahme nutzen, um die Gemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten und Aufgaben anzuhalten. Die Ersatzvornahme ist das geeignetste Mittel, um den angestrebten Erfolg, das Vorhandensein einer genehmigten ASV, zu erreichen.

Die Festlegung der Auseinandersetzungsvereinbarung wird zu diesem Zeitpunkt als erforderlich, geeignet und verhältnismäßig angesehen.

Der Anordnung vom 26.09.2006 zum Abschluss einer ASV habe ich den Entwurf der von mir zu ersetzenden ASV beigelegt. Mit Datum vom 20.11.2006 habe ich Ihnen die Möglichkeit gegeben, sich zum Entwurf der ASV zu äußern.

Im Rahmen der Anhörung haben sich die Gemeinden Altenzaun, Arneburg, Beelitz, Behrendorf, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Sandauerholz, Sanne und Schwarzholz nicht zu dem Entwurf geäußert.

Im Rahmen der Anhörung haben sich die Gemeinden Hindenburg, Storkau, Stendal für den OT Jarchau und Werben dem Entwurf zur ASV Ihre Zustimmung gegeben.

Im Ergebnis der Anhörung ist festzustellen, dass sich aus der Anhörung keine neuen Argumente für die Entscheidung der KAB ergeben haben.

Im Rahmen der Festlegungen habe ich mich an die bereits durch die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden beschlossene, aber nicht genehmigungsfähige Auseinandersetzungsvereinbarung und den §§ 730 bis 740 BGB orientiert.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt zum 31.12.2004, da zu diesem Zeitpunkt die erste Gemeinde austritt und durch den Jahresabschluss eine klare Abrechnungseinheit entsteht.

Entsprechend § 149 GO LSA wird demnach als maßgebliche Einwohnerzahl die Einwohnerzahl vom 31.12.2002 festgesetzt.

Der Personalübergang erfolgt nach dem Willen der beteiligten Gemeinden und nach dem in der Praxis vollzogenen Handeln der Gemeinden.

Die Vermögensaufteilung wird unterteilt in unbewegliches und bewegliches Vermögen, in Forderungen, Verbindlichkeiten, Rücklagen und Schulden.

Grundlage für die Aufteilung des unbeweglichen Vermögens ist das Wertgutachten vom 29.09.2005. In zahlreichen Beratungen kam zum Ausdruck, dass das Wertgutachten von den Gemeinden anerkannt wird. Somit hat die KAB davon Abstand genommen, ein neues Wertgutachten anzufertigen. Die Aufteilung der Vermögensanteile erfolgt ohne prozentuale Abstufung, da das Wertgutachten bereits eine Wertminimierung auf Grund der allgemeinen Marktlage berücksichtigt. Die Berechnung der Aufteilungsanteile erfolgt in folgenden Schritten.

Für das Verwaltungsgebäude der ehem. VGem Arneburg-Krusemark in der Stadt Arneburg, Breite Straße 14 a besteht ein Wert in Höhe von 173.000,00 Euro und für das Gebäude Breite Straße 15 ein Wert von 198.000,00 Euro entsprechend der vorliegenden Wertgutachten. Grundlage für die Aufteilung bilden die Grundbuchanteile der einzelnen Gemeinden an den Gebäuden. Die Berechnung der Grundbuchanteile erfolgte an Hand der Investitionskosten der einzelnen Gemeinden an den Gebäuden Breite Straße 14 a und Breite Straße 15. vgl. Anlage 2a.

Die Grundbuchanteile wurden ins Verhältnis zum Wertgutachten gesetzt, damit wurde der jeweilige Gemeindeanteil am Wertgutachten in einem festen Betrag ermittelt. Dieser Festbetrag stellt den Auszahlungsanspruch der austretenden Gemeinde dar.

Um den Auszahlungsbetrag auf die auszahlungspflichtigen Gemeinden aufzuteilen, wurde der Auszahlungsbetrag je Einwohner errechnet. Der sich hier ergebende Wert Euro / Einwohner wurde mit der Einwohnerzahl der auszahlungspflichtigen Gemeinde multipliziert. Das Ergebnis stellt die Auszahlungssumme der verbleibenden Gemeinden an die austrittswillige Gemeinde dar.

Die Aufteilung ist der Anlage 2 und 3 zu entnehmen, welche Bestandteil der ASV ist.

Es wird die Empfehlung ausgesprochen, dass die Auszahlung unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltslage der einzelnen Gemeinden erfolgen soll. Die Auszahlung sollte aber nach Möglichkeit bis zum 31.12.2009 abgeschlossen sein, insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung der Doppik und der anstehenden Gebietsreform in den Jahren 2010/2011.

Die Aufteilung des beweglichen Vermögens erfolgt nach dem Mehrheitswillen der beteiligten Gemeinden. Danach sollen die arbeitsbezogenen Büroeinrichtungen mit den Mitarbeitern, welche die Verwaltung wechseln, mitgehen.

Wie bereits oben ausgeführt, wird als Stichtag für die Festlegungen der Forderungen, Verbindlichkeiten, Rücklagen und Schulden der 31.12.2004 festgelegt.

Die im § 4c Abs. 2 der ASV festgeschriebenen Beträge resultieren aus der Zuarbeit des Fachamtes der VGem. Arneburg-Goldbeck und werden als verbindlich angenommen.

Eine endgültige Aufrechnung und ein damit verbundener Abschluss kann erst mit der Jahresrechnung 2005 erfolgen. Entsprechend § 4c Abs.6 der ASV ist der KAB hierzu der Nachweis bis zum 31.12. 2006 durch das Verwaltungsamt zu erbringen.

Sofern eine Auszahlung an Gemeinden notwendig ist, sollte diese bis zum 31.12. 2006 erfolgen. Die VGem. Arneburg-Krusemark verfügt zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung über keine Schulden.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung wird die KAB die Umsetzung der ASV überwachen.

In Vorbereitung der Bildung der neuen Verwaltungsgemeinschaft haben die beiden „alten“ Verwaltungsgemeinschaften in Abstimmung nicht notwendige Verträge und Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen gekündigt.

Die in den §§ 5 und 6 der ASV aufgezählten Mitgliedschaften und Verträge wurden von der neuen Verwaltungsgemeinschaft übernommen. Die Zusammenstellung erfolgt auf der Grundlage der Zuarbeit des zuständigen

Fachamtes der VGem. Arneburg-Goldbeck und entspricht dem Mehrheitswillen der Gemeinden. Die im § 7 der ASV getroffenen Festlegungen zu Satzungen und Verordnungen dienen dem rechtssicheren Umgang mit diesen. Es wird damit eine satzungs- und verordnungsfreie Zeit verhindert und das Verwaltungshandeln geschützt.

Die Festlegung zur Übergabe der Akten ist an Hand der praktischen Umsetzung getroffen und bereits in der täglichen Arbeit vollzogen worden. Sie entspricht dem Mehrheitswillen der Gemeinden.

Das Inkrafttreten und die Genehmigung seitens der KAB ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Begründung zu II.

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und haben deshalb die Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung richtet sich nach den §§ 1, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. S. 130).

Hierzu werde ich Ihnen einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid zusenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.


Jörg Hellmuth

*Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) – GO LSA -

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 84 Abs. 4 i.V.m. § 138 GO LSA mache ich die Auseinandersetzungsvereinbarung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte für die Gemeinden Baben, Bertkow, Eichstedt, Groß Schwecten, Goldbeck, Iden, Klein Schwecten, Lindtorf, Rochau und Walsleben vom 13.12.2006 mit der Ersatzvornahme einschließlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal vom 13.12.2006 bekannt.

Stendal, den 14.12.2006



Jörg Hellmuth

Anlage:
Auseinandersetzungsvereinbarung mit Anlagen
Ersatzvornahme

Auseinandersetzungsvereinbarung

der Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte

Gemäß § 84 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 138 GO LSA trifft die untere Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinden Baben, Bertkow, Eichstedt, Groß Schwecten, Goldbeck, Iden, Klein Schwecten, Lindtorf, Rochau und Walsleben die erforderlichen Bestimmungen für die Auseinandersetzung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte.

§ 1

Allgemeines

1. Im Zuge der Kommunalreform auf der Grundlage des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaft und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA Nr. 41/2003 vom 19.11.2003) und durch die Zweite Verordnung über die Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.12.2004 i.V.m. § 76 Abs. 1a letzter Satz gilt die Vgem. Mittlere Uchte als aufgelöst.
2. Entsprechend § 84 Abs. 4 GO LSA regeln die beteiligten Gemeinden die Auseinandersetzung über Vermögen und Personal im Rahmen einer Vereinbarung. Da eine Einigung nicht zustande kommt trifft entsprechend § 84 Abs. 4 Satz 2 die Kommunalaufsichtsbehörde die notwendigen Bestimmungen.
3. Als maßgebliche Einwohnerzahl wird die Einwohnerzahl vom 31.12.2002 angesehen.
4. Mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses und der Entlastung des Verwaltungsleiters gilt die Arbeit der Verwaltungsgemeinschaft als endgültig eingestellt.
5. Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.

§ 2

Rechtsübergang

1. Mit der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte werden alle Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden Groß Schwecten in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal und Walsleben in der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg mit Wirkung zum 01.08.2005 wahrgenommen.
2. Die Herauslösung von elektronischen Daten aus den Dateien der neuen Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck für die austretenden Gemeinden geschieht durch die vertraglich gebundenen Softwarepflegepartner der Verwaltungsgemeinschaft. Die anfallenden Kosten bzw. Kosten Dritter tragen die austretenden Gemeinden nach Rechnungslegung durch die neue Verwaltungsgemeinschaft. Die austretenden Gemeinden übernehmen die herausgelösten Daten eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko.
3. Anfallende Verwaltungskosten nach dem 01.08.2005 werden von den austretenden Gemeinden Groß Schwecten und Walsleben entsprechend dem Aufwand und der Rechnungslegung durch die Vgem. Mittlere Uchte selbst getragen.

§ 3

Personalübergang

1. Den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wird das in der Verwaltungsgemeinschaft zum 31.12.2004 beschäftigte Personal anteilig zugeordnet.
2. Zum Personal gehören die aktiven Beschäftigten (Angestellte u. Beamte), Angestellte in Altersrentezeit / Ruhephase und die Abordnungen in die ARGE. Die Auszubildenden finden bei der Personalberechnung keine Berücksichtigung.
3. Keine Berücksichtigung bei der Berechnung findet eine Mitarbeiterin der Kernverwaltung. Hier liegt ein Wechsel zum Landkreis mit Wirkung vom 01.01.2005 vor. Es ist sicherzustellen, dass das übernommene Personal mit Wirkung vom 01.01.2005 gemäß § 73a GO LSA i.V.m. den §§ 128 ff BRRG von den dann zuständigen Verwaltungsgemeinschaften Osterburg und Stendal-Uchtetal übernommen wird.
4. Die Personalaufteilung erfolgt nach der Berechnung entsprechend Anlage 1 Tabelle 1 und die Zuordnung des Personals in Personen erfolgt entsprechend Anlage 1 Tabelle 2 Spalte 5.

§ 4

Vermögensaufteilung

1. Die Vermögensaufteilung umfasst den Umgang mit dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, die Aufteilung der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Rücklage und Schulden.
2. Mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses und der Entlastung des Verwaltungsleiters für das Jahr 2004 gilt die Arbeit der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte als endgültig eingestellt.

§ 4 a

Aufteilung des unbeweglichen Vermögen

1. Die Gemeinden der VGem. Mittlere Uchte sind anteilig im Grundbuch von Goldbeck Blatt 651 eingetragene Eigentümer am Grundstück des Gemeindezentrums, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck.
2. Die Vermögensaufteilung erfolgt auf der Grundlage der Wertgutachten vom 29.09.2005, erstellt vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Regionalbereich Altmark des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.
3. Es wird festgelegt, dass die Gemeinden Baben, Bertkow, Eichstedt, Goldbeck, Iden, Klein Schwecten, Lindtorf und Rochau, jede für sich, die ausscheidenden Gemeinden Groß Schwecten und Walsleben auf der Grundlage des Wertgutachtens zum Stichtag 31.12.2004 auszahlen.
4. Die Auszahlung erfolgt entsprechend ihren grundbuchmäßigen Anteilen. Die Berechnung und Höhe der Auszahlungssumme ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 4 b

Aufteilung des beweglichen Vermögen

1. Die von der Verwaltungsgemeinschaft aus Mitteln der von den Mitgliedsgemeinden erhobenen Umlagen im Sinne von § 83 GO LSA angeschafften arbeitsplatzbezogenen Büroeinrichtungen und Büroarbeitsmitteln werden nicht wertmäßig gesondert aufgeteilt. Die arbeitsplatzbezogenen Büroeinrichtungen gehen mit den übergehenden Mitarbeitern mit.
2. Die Hardware der Computeranlage wurde im Juni 1999 gekauft und hatte einen Anschaffungswert von 71.721,32 Euro. Sie besteht aus dem Zentralserver, Drucker und 18 Arbeitsplätzen. Entsprechend des Personalübergangs sind den Gemeinden die PC Arbeitsplätze zu übergeben.
3. Weitere technische Anlagen und Geräte wie Kopiergerät, Personalcomputer usw. werden wertmäßig auf Null gesetzt. Sie werden von der neuen VGem. Arneburg-Goldbeck übernommen.

§ 4 c

Umgang mit Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagen

1. Als Stichtag für die Aufrechnung der Forderungen, Verbindlichkeiten und Rücklagen wird der 31.12.2004 festgelegt.
2. Die VGem. Mittlere Uchte verfügt zum 31.12.2004 über:
Rücklagen in Höhe von: 19.018,06 Euro
Forderungen in Höhe von: 14.568,65 Euro
Verbindlichkeiten in Höhe von: 4.465,11 Euro
3. Die Forderungen und Verbindlichkeiten werden gegenseitig aufgerechnet. Der Ausgleich erfolgt aus der Rücklage. Ein verbleibendes Guthaben an der Rücklage wird den Gemeinden der ehemaligen VGem. Mittlere Uchte entsprechend der Einwohnerzahl ausgezahlt.
4. Nicht mit aufgeführte bzw. nicht bekannte Forderungen und Verbindlichkeiten bis zum 31.12.2004 sind aus der noch bestehenden Rücklage zu begleichen.
5. Forderungen und Verbindlichkeiten nach dem 01.01.2005 sind bis zum endgültigen Rechtsübergang 01.08.2005 nach Einwohnerzahl aufzurechnen und gegenseitig auszugleichen. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist bis zum 31.12.2006 der Nachweis vorzulegen.

§ 4 d

Schulden

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte ist mit einem Darlehen i.H.v. 66.007,96 Euro belastet.
2. Darlehensnehmer ist die Verwaltungsgemeinschaft. Durch Auslösung dieser treten die einzelnen Gemeinden in die Verpflichtung der Verwaltungsgemeinschaft ein. Die Schulden gehen in den Schuldenstand der Gemeinden über.
3. Es wird festgelegt, dass jeder Gemeinde ein Schuldenanteil entsprechend der Einwohnerzahl zuzurechnen ist (Anlage 3). Entsprechend des Schuldenanteils erfolgt die Zins- und Tilgungsleistung der einzelnen Gemeinden. Mit der neuen Verwaltungsgemeinschaft ist hierzu eine Vereinbarung abzuschließen. Der Kommunalaufsichtsbehörde sind bis zum 31.12.2006 die Vereinbarungen vorzulegen.

§ 5

Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

1. Die Vgem. Mittlere Uchte ist Mitglied in folgenden Vereinen und Verbänden:
 - Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
 - Studieninstitut Magdeburg
 - Fachverband Kassenverwalter
 - Landesverband Standesbeamte
2. Im Vorgriff auf die Bildung der neuen VGem. Arneburg-Goldbeck wurde die Mitgliedschaft in den unter Abs. 1 Pkt. 1. und 3 genannten Verbänden fristgerecht zum 31.12.2004 gekündigt.
3. Die Mitgliedschaft in den unter Abs. 1 Pkt. 2 und 4 genannten Verbänden wird auf die neue VGem. Arneburg-Goldbeck übertragen.

§ 6

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verträge

1. Die Vgem. Mittlere Uchte hat mit den aufgeführten Versicherungen bzw. Dienstleistern Vertragsbeziehungen:

| Vertragsgegenstand | Vertragspartner |
|---------------------------------------|--|
| Betriebssicherheit | |
| Blitzschutz | Fa. Marzinek aus Stendal |
| Heizungsanlage | Fa. Drust & Partner aus Goldbeck |
| Elekroanlagen | Fa. Foltan aus Eichstedt |
| Reinigung der Gebäude | Fa. Piepenbrock aus Magdeburg |
| Tageszeitung | Altmarkzeitung und Volksstimme |
| Versicherungen | ÖSA Rechtsschutz; Unfallkasse Sachsen-Anhalt; ÖSA – Gebäudeversicherung Kommunaler Schadensausgleich OkV Vermögenseigenschaden Büro Singen aus Salzwedel Dr. Thiele aus Osterburg MPS Koblenz |
| Arbeits sicherheitsdienst | |
| Betriebsarzt | |
| EDV – Betreuung | |
| Gesetzliche Grundlagen wie z.B. MBI.; | |
| GVBl. usw | Buchholz-Fachinf. Dienst aus Bexbach |

2. Die unter Abs. 1 genannten Verträge werden von der neuen VGem. Arneburg-Goldbeck übernommen.

§ 7

Satzungen und Verordnungen

1. Das Satzungsrecht der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte für Aufgaben, welche zur Erfüllung übertragen wurden bzw. Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, gilt für die Mitgliedsgemeinden der neuen VGem. Arneburg-Goldbeck fort, bis dieses durch neues Recht ersetzt ist.
2. Für die Gemeinden Groß Schwecten und Walsleben gilt das unter Abs. 1 genannte fort, bis die VGem. Stendal-Uchtetal bzw. Osterburg das Satzungsrecht neu geschaffen haben.
3. Für die Anwendung der Verordnungen gilt das unter Abs. 1 und 2 gesagte in analoger Anwendung.

§ 8

Übergabe der Akten

1. Die VGem. Mittlere Uchte stellt den Verwaltungsgemeinschaften, welche die Austrittswilligen Gemeinden aufnehmen, sämtliche zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
2. Die Aktenübernahme erfolgt
 - Für die Gemeinde Walsleben zum 01.08.2005 an die VGem. Osterburg
 - Für die Gemeinde Groß Schwecten zum 01.08.2005 an die VGem. Stendal-Uchtetal.

§ 9

Inkrafttreten

Die Auseinandersetzungsvereinbarung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gilt als erteilt.

Stendal, den 13.12. 2006

Jörg Hellmuth
Landrat



Anlage 1 zur ASV der VGem. Mittlere Uchte

Personalschlüssel nach Einwohnerzahl

| | | |
|----------------------|----------------|---------|
| Stellenplan 2004 VbE | Angestellte | 16,8600 |
| | Beamte | 1,0000 |
| | 17,8600 | |

Die Berechnung erfolgt ohne Berücksichtigung der Auszubildenden.
Die Berechnung erfolgt ohne Berücksichtigung einer Mitarbeiterin, da diese zum 01.01.2005 durch Aufgabenübertragung zum Landkreis wechselt

Grundlage der Berechnung

17,8600 VbE
6,351 Einwohner per 31.12.2002
0,002812 VbE / EW d. Gemeinden

Tabelle 1 - Berechnung der VbE

| Gemeinde | Einwohner | VbE | Personal in VbE gerundet |
|------------------|-----------|-----------|--------------------------|
| Baben | 235 | 0,66082 | 0,7 |
| Bertkow | 319 | 0,897028 | 0,9 |
| Eichstedt | 483 | 1,358196 | 1,4 |
| Goldbeck | 1397 | 3,928364 | 3,9 |
| Groß Schwechten | 666 | 1,872792 | 1,9 |
| Iden | 1048 | 2,946976 | 2,9 |
| Klein Schwechten | 568 | 1,597216 | 1,6 |
| Lindtorf | 424 | 1,192288 | 1,2 |
| Rochau | 739 | 2,078068 | 2,1 |
| Walsleben | 482 | 1,355384 | 1,4 |
| | 6361 | 17,887132 | 17,89 |

Tabelle 2 - Personalübergang

| Personalübergang | anteilig zu übernehmen | tatsächlicher Personalübergang entsprechend Mehrheitswille d. Gemeinden |
|------------------------|------------------------|---|
| Groß Schwechten | 1,9 VbE | 2,37 VbE 3 Pers. |
| Walsleben | 1,4 VbE | 1,87 VbE 2 Pers. |

Anlage 2 zur ASV der VGem. Mittlere Uchte

Aufteilung der Anteile an Gebäuden - entsprechend Gutachten

Wert entsprechend Wertgutachten **745.000,00**

| | % Anteil | Anteile entspr. Wertgutachten | Euro / EW |
|-----------------|----------|-------------------------------|---------------|
| Groß Schwechten | 8,94 | 66.649,87 | 12,647 |
| Walsleben | 8,04 | 59.961,41 | 11,378 |
| | | 126.611,28 | |

EW - 6349 - entsprechend Eintragung im Grundbuch

Anteil für jede Gemeinde

| | Groß Schwechten | Walsleben | Gesamt | |
|------------------|-----------------|-----------|-----------|-------------------|
| Baben | 228 | 2.883,52 | 2.594,18 | 5.477,70 |
| Bertkow | 324 | 4.097,63 | 3.686,47 | 7.784,10 |
| Eichstedt | 440 | 5.564,68 | 5.006,32 | 10.571,00 |
| Klein Schwechten | 555 | 7.019,09 | 6.314,79 | 13.333,88 |
| Rochau | 692 | 8.751,72 | 7.873,58 | 16.625,30 |
| Lindtorf | 417 | 5.273,80 | 4.744,63 | 10.018,43 |
| Iden | 1.223 | 15.467,28 | 13.915,29 | 29.382,58 |
| Goldbeck | 1.391 | 17.591,98 | 15.826,80 | 33.418,78 |
| | 5.270 | 66.649,69 | 59.962,06 | 126.611,75 |

Anlage 3 zur ASV der VGem. Mittlere Uchte

Aufteilung des Darlehen

Anfangsstand 154.000,00 DM
Stand 31.12.2004 66.007,96 Euro

Einwohnerzahl 31.12.2002 6361 EW
entspr. **10,377 Euro/EW**

Der Schuldenanteil für die Gemeinden setzt sich wie folgt zusammen:

| Gemeinde | EW | Schuldenanteil zu übernehmender |
|------------------|-------|---------------------------------|
| Baben | 235 | 2.438,60 Euro |
| Bertkow | 319 | 3.310,26 Euro |
| Eichstedt | 483 | 5.012,09 Euro |
| Goldbeck | 1.397 | 14.496,67 Euro |
| Groß Schwechten | 666 | 6.911,08 Euro |
| Iden | 1.048 | 10.875,10 Euro |
| Klein Schwechten | 568 | 5.894,14 Euro |
| Lindtorf | 424 | 4.399,85 Euro |
| Rochau | 739 | 7.668,60 Euro |
| Walsleben | 482 | 5.001,71 Euro |

Landkreis Stendal Kommunalaufsicht

AZ: 30.01.00 ASV-Ersatzvornahme MU; vom 13.12.2006

Ersatzvornahme

im Rahmen der Auseinandersetzung bei Auflösung der VGem. Mittlere Uchte

I. Im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 138 GO LSA * treffe ich die erforderlichen Bestimmungen für die Vereinbarung zur Auflösung der VGem. Mittlere Uchte und setze diese zum 01.01.2007 in Kraft.

Mit der Ersatzvornahme wird der Beschluss der Gemeinde an deren Stelle gefasst, die Auseinandersetzungsvereinbarung unterzeichnet und bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 84 Abs. 4 S. 1 GO LSA gilt hiermit als erteilt.

Die Bekanntmachung der Auseinandersetzungsvereinbarung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal.

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung zu I.

Kommt die Gemeinde einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann diese gemäß § 138 GO LSA die Anordnung anstelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen. Da die Gemeinde der sich aus der Anordnung vom 26.09.2006 ergebenden Pflicht nicht nachgekommen ist, wird die Ersatzvornahme durchgeführt, da ein anderes Mittel zur Durchsetzung der Anordnung nicht zur Verfügung steht.

Gegen die Anordnung vom 26.09.2006 hat die Gemeinde keinen Widerspruch eingelegt.

Die Anordnung ist damit durchsetzbar.

Im Falle der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft haben die betroffenen Gemeinden nach § 84 Abs. 4 Satz 1 GO LSA die Auseinandersetzung durch Vereinbarung zu regeln.

Kommt die Vereinbarung nicht zustande, hat die KAB die erforderlichen Bestimmungen nach § 84 Abs. 4 Satz 2 GO LSA zu treffen.

Als Kommunalaufsichtsbehörde bin ich gemäß § 134 GO LSA örtlich und sachlich zuständig.

Entsprechend Gemeindeordnung müssen alle beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft einen übereinstimmenden Beschluss fassen, damit eine Genehmigung erteilt werden kann. Sofern nur eine Gemeinde diesen Beschluss nicht fasst, ist die Auseinandersetzungsvereinbarung nicht genehmigungsfähig.

Die Verfügung zur Festlegung der Bestimmungen der Auseinandersetzung bei der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Uchte richtet sich daher gegen alle beteiligten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, da alle beteiligten Mitgliedsgemeinden eine übereinstimmende Vereinbarung zu schließen haben.

Mit der Ersatzvornahme wird der Beschluss der Gemeinde über die ASV an Stelle des Gemeinderates durch die Kommunalaufsichtsbehörde gefasst.

Der Inhalt der ASV ist anhand der beiliegenden Anlage ersichtlich.

Mit der Ersetzung des Beschlusses habe ich die ASV unterzeichnet und die Genehmigung erteilt. Die ASV werden im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.

Die erforderlichen Bestimmungen, die zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft notwendig sind, hat die KAB nach pflichtgemäßem Ermessen zu tragen.

Das Fehlen eines Beschlusses über eine ASV stellt eine schwere Pflichtverletzung der Gemeinde dar, da ohne einen Beschluss zur ASV die Auflösung der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft nicht rechtswirksam abgeschlossen werden kann. Das Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde zu handeln reduziert sich auf Null.

Das Mittel der Ersatzvornahme war anzuwenden, da die Gemeinde der Anordnung der KAB, bis zum 17.11.2006 eine genehmigungsfähige ASV vorzulegen, nicht nachkam.

Da eine von allen Mitgliedsgemeinden beschlossene Vereinbarung nicht vorgelegt wurde, gibt diese Situation begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine von allen Gemeinden beschlossene Vereinbarung nicht fristgemäß zu Stande kommt. Insofern macht sich die Ersatzvornahme gemäß § 138 GO LSA erforderlich.

Das Mittel der Ersatzvornahme ist dann anzuwenden, wenn eine Gemeinde einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb der bestimmten Frist nicht nachkommt.

Die Ersatzvornahme ist verhältnismäßig, da das Ermessen der Kommunalaufsicht auf Null reduziert ist, da keine andere Option besteht. Alle milderen Mittel, letztendlich das Ziel der Herbeiführung eines Beschlusses zu erreichen, sind durch die Kommunalaufsicht ausgeschöpft und haben nicht zum Erfolg geführt.

Der Gemeinde ist ausführlich erläutert worden, dass sie rechtswidrig handelt. Demzufolge muss die Kommunalaufsichtsbehörde die Ersatzvornahme nutzen, um die Gemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten und Aufgaben anzuhalten. Die Ersatzvornahme ist das geeignetste Mittel, um den angestrebten Erfolg, das Vorhandensein einer genehmigten ASV, zu erreichen.

Die Festlegung der Auseinandersetzungsvereinbarung wird zu diesem Zeitpunkt als erforderlich, geeignet und verhältnismäßig angesehen.

Der Anordnung vom 26.09.2006 zum Abschluss einer ASV habe ich den Entwurf der von mir zu ersetzenden ASV beigefügt. Mit Datum vom 20.11.2006 habe ich Ihnen die Möglichkeit gegeben, sich zum Entwurf der ASV zu äußern.

A gilt für die Gemeinden Baben, Bertkow, Eichstedt, Goldbeck, Iden, Klein Schwechten, Lindtorf und Rochau

Im Rahmen der Anhörung haben sich die Gemeinden Baben, Bertkow, Eichstedt, Goldbeck, Iden, Klein Schwechten, Lindtorf und Rochau nicht zu dem Entwurf geäußert.

Im Rahmen der Anhörung haben die Gemeinden Groß Schwechten und Walsleben dem Entwurf zur ASV Ihre Zustimmung gegeben.

Im Ergebnis der Anhörung ist festzustellen, dass sich aus der Anhörung keine neuen Argumente für die Entscheidung der KAB ergeben haben.

Im Rahmen der Festlegungen habe ich mich an die bereits durch die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden beschlossene, aber nicht genehmigungsfähige Auseinandersetzungsvereinbarung und den §§ 730 bis 740 BGB orientiert.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt zum 31.12.2004, da zu diesem Zeitpunkt die erste Gemeinde austritt und durch den Jahresabschluss eine klare Abrechnungseinheit entsteht.

Entsprechend § 149 GO LSA wird demnach als maßgebliche Einwohnerzahl die Einwohnerzahl vom 31.12.2002 festgesetzt.

Der Personalübergang erfolgt nach dem Willen der beteiligten Gemeinden und nach dem in der Praxis vollzogenen Handeln der Gemeinden.

Die Vermögensaufteilung wird unterteilt in unbewegliches und bewegliches Vermögen, in Forderungen, Verbindlichkeiten, Rücklagen und Schulden.

Grundlage für die Aufteilung des unbeweglichen Vermögens ist das Wertgutachten vom 29.09.2005. In zahlreichen Beratungen kam zum Ausdruck, dass das Wertgutachten von den Gemeinden anerkannt wird. Somit hat die KAB davon Abstand genommen, ein neues Wertgutachten anzufertigen. Die Aufteilung der Vermögensanteile erfolgt ohne prozentuale Abstufung, da das Wertgutachten bereits eine Wertminimierung auf Grund der allgemeinen Marktlage berücksichtigt. Die Berechnung der Aufteilungsanteile erfolgt in folgenden Schritten.

Das Verwaltungsgebäude der ehem. VGem Mittlere Uchte, An der Zuckerfabrik 1 in Goldbeck hat entsprechend des vorliegenden Wertgutachtens einen Wert von 745.000,00 Euro. Grundlage für die Aufteilung bilden die Grundbuchanteile der einzelnen Gemeinden an Gebäuden, welche grundbuchmäßig festgeschrieben sind. Die Grundbuchanteile wurden ins Verhältnis zum Wertgutachten gesetzt, damit wurde der jeweilige Gemeindeanteil am Wertgutachten in einem festen Betrag er-

mittelt. Dieser Festbetrag stellt den Auszahlungsanspruch der austretenden Gemeinde dar. Um den Auszahlungsbetrag auf die auszahlungspflichtigen Gemeinden aufzuteilen, wurde der Auszahlungsbetrag je Einwohner errechnet. Der sich hier ergebende Wert Euro / Einwohner wurde mit der Einwohnerzahl der auszahlungspflichtigen Gemeinde multipliziert. Das Ergebnis stellt die Auszahlungssumme der verbleibenden Gemeinden an die Austrittswillige Gemeinde dar. Die Aufteilung ist der Anlage 2 zu entnehmen, welche Bestandteil der ASV ist.

Es wird die Empfehlung ausgesprochen, dass die Auszahlung unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltslage der einzelnen Gemeinden erfolgen soll. Die Auszahlung sollte aber nach Möglichkeit bis zum 31.12.2009 abgeschlossen sein, insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung der Doppik und der anstehenden Gebietsreform in den Jahren 2010/2011.

Die Aufteilung des beweglichen Vermögens erfolgt nach dem Mehrheitswillen der beteiligten Gemeinden. Danach sollen die arbeitsbezogenen Büroeinrichtungen mit den Mitarbeitern, welche die Verwaltung wechseln, mitgehen.

Wie bereits oben ausgeführt, wird als Stichtag für die Festlegungen der Forderungen, Verbindlichkeiten, Rücklagen und Schulden der 31.12.2004 festgelegt.

Die im § 4c Abs. 2 der ASV festgeschriebenen Beträge resultieren aus der Zuarbeit des Fachamtes der VGem. Arneburg-Goldbeck und werden als verbindlich angenommen.

Eine endgültige Aufrechnung und ein damit verbundener Abschluss kann erst mit der Jahresrechnung 2005 erfolgen. Entsprechend § 4c Abs. 6 der ASV ist der KAB hierzu der Nachweis bis zum 31.12. 2006 durch das Verwaltungsamt zu erbringen.

Sofern eine Auszahlung an Gemeinden notwendig ist, sollte diese bis zum 31.12. 2006 erfolgen. Die VGem. Mittlere Uchte verfügt zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung über Schulden in Höhe von 66.007,96 Euro. Die Schulden gehen entsprechend der Festlegung in § 4d Abs. 3 ASV auf die einzelnen Gemeinden über. Die Zins- und Tilgungsleistungen tragen die Gemeinden der ehemaligen VGem. Mittlere Uchte. Die verwaltungstechnische Abwicklung des Kapitaldienstes erfolgt über die neue VGem. Arneburg-Goldbeck. Zur Absicherung des Kapitaldienstes ist eine Vereinbarung zwischen den betroffenen Gemeinden und der VGem. Arneburg-Goldbeck abzuschließen.

Eine Anrechnung der Schulden auf die neue Verwaltungsgemeinschaft erfolgt nicht, da dies das Solidarprinzip einer Verwaltungsgemeinschaft und den Gleichheitsgrundsatz brechen würde.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung wird die KAB die Umsetzung der ASV überwachen.

In Vorbereitung der Bildung der neuen Verwaltungsgemeinschaft haben die beiden „alten“ Verwaltungsgemeinschaften in Abstimmung nicht notwendige Verträge und Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen gekündigt.

Die in den §§ 5 und 6 der ASV aufgezählten Mitgliedschaften und Verträge wurden von der neuen Verwaltungsgemeinschaft übernommen. Die Zusammenstellung erfolgt auf der Grundlage der Zuarbeit des zuständigen

Fachamtes der VGem. Arneburg-Goldbeck und entspricht dem Mehrheitswillen der Gemeinden. Die im § 7 der ASV getroffenen Festlegungen zu Satzungen und Verordnungen dienen dem rechtssicheren Umgang mit diesen. Es wird damit eine satzungs- und verordnungsfreie Zeit verhindert und das Verwaltungshandeln geschützt.

Die Festlegung zur Übergabe der Akten ist an Hand der praktischen Umsetzung getroffen und bereits in der täglichen Arbeit vollzogen worden. Sie entspricht dem Mehrheitswillen der Gemeinden.

Das Inkrafttreten und die Genehmigung seitens der KAB ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Begründung zu II.
Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und haben deshalb die Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung richtet sich nach den §§ 1, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. S. 130).

Hierzu werde ich Ihnen einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid zusenden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39 576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Jörg Hellmuth
Jörg Hellmuth

Berufsbildende Schulen I des Landkreises Stendal
Schillerstr. 6 / 39576 Stendal

Anmeldefristen der Bbs 1 für das Schuljahr 2007/ 2008

Ausbildungsangebot **Anmeldefristen ohne Fristensetzung**

Berufsschule in den Berufsfeldern:
- Bautechnik
- Metalltechnik
- Elektrotechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Holztechnik
- Ernährung und Hauswirtschaft

Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in den Berufsfeldern:
- Metalltechnik
- Elektrotechnik
- Bautechnik
- Holztechnik

Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) in den Berufsfeldern:
(2 Berufsfelder auswählen bei der Anmeldung)
- Metalltechnik
- Farbtechnik/Raumgestaltung
- Bautechnik
- Holztechnik
- Agrarwirtschaft

Berufsfachschule (BFS):
- einjährige Berufsfachschulen die den Hauptschulabschluss ermöglicht in den Fachrichtungen:
- Hauswirtschaft / Ländliche Hauswirtschaft
- Gastronomie
- zweijährige Berufsfachschule, die zu einem beruflichen Abschluss führt:
- Technische Assistenz für Informatik
- Gestaltungstechnische Assistenz
- Hauswirtschaftliche Assistenz

Fachoberschule (FOS):

bis 30.03.2007

einjährige Fachoberschule, die die Fachhochschulreife ermöglicht in den Fachrichtungen:

- Metalltechnik
- Elektrotechnik
- Bautechnik
- Informatik

HINWEIS: spätere Anmeldungen sind möglich. Sie können jedoch nur im Nachrückverfahren berücksichtigt werden!

Stadt Havelberg

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt, des § 106 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt sowie der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 16.11.2006 folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Stadt Havelberg legt die Beiträge für den Unterhaltungsverband vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um.

(2) Der § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Havelberg, 16.11.2006

Poloski
Poloski

Bürgermeister

Stadt Havelberg

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

2. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des §44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 16.11.2006 folgende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen :

§ 1

| Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden | erhöht um | | vermindert um | | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | |
|---------------------------------------|-----------|--|---------------|--|--|-----------|
| | Euro | | Euro | | gegenüber bisher | |
| | | | | | Euro | |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | | | |
| die Einnahmen | 180.000 | | | | 7.570.000 | 7.750.000 |
| die Ausgaben | 180.000 | | | | 8.620.000 | 8.800.000 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | | | |
| die Einnahmen | 20.000 | | | | 4.340.000 | 4.360.000 |
| die Ausgaben | 20.000 | | | | 4.340.000 | 4.360.000 |

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Havelberg, den 16.11.2006

M. Armann
Vorsitzende des Stadtrates

Poloski
Bürgermeister



1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht .

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 28.12.2006 bis zum 09.01.2007 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Havelberg, den 27.12.2006

Poloski
Bürgermeister

Stadt Havelberg

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Havelberg (Feuerwehrsatzung)

Auf Grundlage der §§ 2, 4, 6, 33 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA Nr. 35/1994, ausgegeben am

11.07.1994)) und den ergänzenden Verordnungen, insbesondere der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 05.10.1999 (GVBl. LSA Nr. 33/99), der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren, einschließlich der Feuerwehrbereitschaften (MindAusrVO-FF) vom 09.09.1996 (GVBl. LSA Nr. 34/1996, ausgegeben am 30.09.1996) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.11.2006 folgende Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Havelberg mit ihren Ortschaften:

Einrichtung der Feuerwehr

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

1. Die Stadt Havelberg unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für ihr Gebiet Freiwillige Feuerwehren in der Stadt Havelberg und in den Ortschaften.

2. Die Freiwilligen Feuerwehren sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Havelberg. Sie erfüllen die Aufgaben der Gemeinde nach § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

- Aufgaben der Feuerwehren sind insbesondere:
 - Bekämpfung von Schadenfeuern,
 - Hilfeleistung zur Rettung von Personen aus akuter Lebensgefahr, sofern die Feuerwehr nicht selbst die Rettung durchführt,
 - Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, die Mitwirkung im Katastrophenschutz und in der Kreisfeuerwehrbereitschaft, die Gestellung von Brandsicherheitswachen.

4. Die Feuerwehren können darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht.

§ 2

Wehrleiter

1. Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der aktiven Mitglieder der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren durch den Bürgermeister in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

2. Der Stadtwehrleiter führt die Feuerwehr der Stadt. Er ist im Dienst der Vorgesetzte aller Feuerwehrmitglieder der Stadt. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassenen Dienstabweisungen und die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Der Stadtwehrleiter erfüllt die Aufgaben des Gemeindeführers entsprechend BrSchG.

3. Im Verhinderungsfall wird der Stadtwehrleiter in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten bzw. bei dessen Verhinderung durch ein befähigtes Mitglied der Feuerwehr. Dieses Mitglied ist vorher durch den Stadtwehrleiter zu benennen.

4. In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nimmt er Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Feuerwehr.

5. Gemeinden/Städte mit Ortsfeuerwehren haben Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter zu berufen. Sie sind dem Stadtwehrleiter unterstellt. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Wehrleitung

1. Die Wehrleitung wird durch den Wehrleiter und seinen Stellvertreter gebildet.

2. Die Wehrleitung kann erweitert werden.

Auf Vorschlag des Wehrliters werden durch den Bürgermeister in ihre Funktion eingesetzt:

- Zug- und Gruppenführer,
- Gerätewart,
- Jugendfeuerwehrwart,
- Sicherheitsbeauftragter,
- Frauensprecherin,
- Sprecher der Altersabteilung,
- Kassenwart,
- Schriftführer/Pressewart.

3. Die erweiterte Wehrleitung berät den Wehrleiter in seinen Aufgaben.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Wehrleiter mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dieses unter Angabe der Gründe verlangen.

Sie ist das höchste beschließende Organ der Feuerwehr.

2. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
- die Überwachung der Dienstbeteiligung,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Kassenwartes für das Haushaltsjahr,
- die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

3. An der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr teilzunehmen.

Die anderen Mitglieder der Feuerwehr sollten daran teilnehmen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens einen Monat vorher, ortsüblich, unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben (Schaukasten der Freiwilligen Feuerwehr).

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter geleitet, sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Jedes aktive Mitglied der Feuerwehr hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

Die nicht aktiven Mitglieder der Feuerwehr haben eine beratende Stimme.

5. Fördernde Mitglieder sollten die Möglichkeit haben, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

6. Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten soll eine geheime Abstimmung erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Anforderung dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten und dem Abschnittsleiter zuzuleiten.

§ 5

Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

1. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind an den Leiter der Feuerwehr zu richten.

2. Der Leiter der Feuerwehr berät mit der Wehrleitung über die Aufnahme als Mitglied der Feuerwehr.

Der Wehrleiter hat den Bürgermeister oder seinen Beauftragten über den Aufnahmeantrag zu unterrichten und die Stellungnahme der Wehrleitung zuzuleiten.

Mit Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr hat der Bewerber zu erklären, dass er die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernimmt und diese nach besten Kräften erfüllen wird. Die Entscheidung des Bürgermeisters zur Aufnahme in die Feuerwehr wird dem Bewerber durch Bescheid mitgeteilt.

3. Die körperliche Tauglichkeit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Stadt kann mit Zustimmung des Bewerbers eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst anfordern, sofern der Bewerber diese nicht selbst erbringt. Diese Kosten trägt die Stadt.

4. Der aufgenommene Bewerber wird vom Wehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter bzw. -Anwärterin auf eine Probendienstzeit verpflichtet.

Nach der Probendienstzeit und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr-Grundausbildung beschließen die aktiven Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die endgültige Aufnahme. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wehrleiters den Ausschlag.

Bei Notwendigkeit zur Verlängerung der Probendienstzeit ist entsprechend Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren zu verfahren.

5. Die Probendienstzeit entfällt für Bewerber, die bereits Angehörige einer anderen Feuerwehr waren und mindestens den Nachweis über die abgeschlossene Feuerwehr-Grundausbildung haben.

Dieser Bewerber ist mit seinem letzten Dienstgrad aufzunehmen, den er als ausgebildeter, aktiver Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr hatte, sofern Stellenplan oder Wehrgliederung dieses zulassen.

Aus anderen Feuerwehren ausgeschiedenen Bewerbern können dort abgeleistete Probendienstzeiten und Ausbildungsgänge anerkannt werden, sofern sie der Laufbahnverordnung und den Feuerwehr-Ausbildungsvorschriften entsprechen.

6. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, deren Mitgliedschaft aus objektiven Gründen bisher ruhte, haben die Möglichkeit, diese Mitgliedschaft neu zu aktivieren, sofern sie bereit sind, die Satzung der Feuerwehr anzuerkennen. Ein entsprechender Antrag zur Wiederaufnahme in die aktive Mitgliedschaft ist an den Wehrleiter zu stellen.

7. Nach erfolgreicher Beendigung der Probendienstzeit oder in Fällen nach § 5 Abs. 5 und 6 dieser Satzung kann die Übertragung von Funktionen und die Verleihung der entsprechenden Dienstgrade nach den Vorschriften der Laufbahnverordnung Freiwillige Feuerwehren vorgenommen werden.

§ 6

Altersabteilung und Ehrenmitglieder

1. Aktive Mitglieder sind auf Antrag oder Beschluss der Wehrleitung in die Altersabteilung zu verabschieden,

a. wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw.

b. wenn sie den aktiven Dienst wegen dauerhafter Einschränkungen der gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr ausüben können.

2. Die Angehörigen der Altersabteilung und die Ehrenmitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen Leiter der Ehrenabteilung und bei mehr als 18 Ehrenmitgliedern einen Ehrenrat, der sich aus drei Ehrenmitgliedern einschließlich seinem Leiter bildet.

Der Leiter der Ehrenabteilung bzw. des Ehrenrates hat das Recht zur Beratung der Wehrleitung in Sach- und Personalfragen.

3. Verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können nach Vorschlag der Wehrleitung und Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 7

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

1. Geeignete Kinder und Jugendliche der Stadt Havelberg können bei Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr besteht nicht.

2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen Angehörigen der Feuerwehr hinsichtlich der Rechte und Pflichten gleichgestellt.

§ 8

Fördernde Mitglieder

1. Auf Antrag können in die Feuerwehr fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die fördernden Mitglieder unterstützen die Freiwillige Feuerwehr Havelberg auf allen Gebieten entsprechend ihren Möglichkeiten.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

2. Sie haben die ihnen von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge, Aggregate und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln.

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Fahrzeugen, Aggregaten und Geräten kann die Stadt Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Bei der Wertung des Schuldanteils sind alle beteiligten Mitglieder der Feuerwehr zu hören. Widerspruch ist bei Begründbarkeit zulässig.

Im Zweifel ist zu Gunsten des Angehörigen der Feuerwehr zu entscheiden.

3. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden, Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden.

Abweichungen hiervon regeln sich aus dem Einsatz nach dieser Satzung bzw. sind mit der Wehrleitung und der Stadt Havelberg abzustimmen.

4. Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist vom Träger des Brandschutzes ausreichend gegen Personen-, Sachschäden und Dienstunfälle zu versichern.

Materielle Schäden, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen sind, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, sind von der Stadt zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht vollständig durch eine gesetzliche Versicherung abgedeckt sind.

Die Angehörigen der Feuerwehr sind in der Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt zu versichern.

5. Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, über den Wehrleiter dem Bürgermeister zu melden.

Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

6. Stellt ein Mitglied der Feuerwehr fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

7. Der Träger der Feuerwehr regelt die Rechtsansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie gegenüber Dritten, sofern sie im oder durch den Feuerwehrdienst entstanden sind.

8. Die Stadt Havelberg wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

Sie sind während der Dauer der Teilnahme von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

Für die Dauer der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, sofern besondere Interessen des Arbeitgebers nicht entgegenstehen. Der Zeitpunkt der Ausbildungsveranstaltung ist rechtzeitig anzuzeigen.

§ 10

Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden

1. Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren sind auf Vorschlag des Wehrleiters durch den Träger die erforderlichen Funktionen zu übertragen und die damit verbundenen Dienstgrade zu verleihen.
2. Vor Einsetzung in die Funktion Wehrleiter oder Verleihung von Dienstgraden Brandmeister und aufwärts ist der Kreisbrandmeister zu hören.

§ 11

Beendigung der Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr

1. Die Mitgliedschaft wird außer durch den Tod beendet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Geschäftsunfähigkeit,
 - d. Auflösung der Feuerwehr.
2. Der Austritt aus der Feuerwehr kann zu jedem Quartalsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist unter Angabe der Gründe gegenüber dem Wehrleiter einen Monat vorher schriftlich abzugeben. Dieser informiert die Wehrleitung bzw. die erweiterte Wehrleitung sowie den Bürgermeister oder seinen Beauftragten.
3. Über den Ausschluss freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr entscheiden die aktiven freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Ausschlussgründe sind vornehmlich wiederholte Verstöße gegen die von dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr wahrzunehmenden Dienstpflichten sowie grob unkameradschaftliches Verhalten. Dem betreffenden Kameraden ist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis über die Entscheidung und die Gründe, die zu dieser Entscheidung führten, sind schriftlich festzuhalten, durch den Wehrleiter und den Schriftführer bzw. stellvertretenden Wehrleiter abzuzeichnen und dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten zuzuleiten.
4. Der Ausschluss ist dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr unter Angabe der Gründe durch den Träger der Feuerwehr oder seinen Beauftragten schriftlich bekannt zu geben. Der Wehrleiter erhält hiervon eine Kopie.
5. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat (vom Tage der Zustellung an oder der nachgewiesenen persönlichen Übergabe der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss) Widerspruch zulässig. Über den eingelegten Widerspruch entscheidet, nach Anhörung des Wehrleiters, der Bürgermeister. Die Entscheidung ist endgültig. Dieses ist bei der Übergabe bzw. Zusendung des abschließenden Ausschlussbescheides bekannt zu geben. Bis zur Klärung des Widerspruches ist das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr von der Verpflichtung zum aktiven Dienst entbunden. Der besondere Versicherungsschutz als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr erlischt bei abschließender Entscheidung.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, -ausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Wehrleiter abzugeben. Der Wehrleiter bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden folgende Satzungen außer Kraft gesetzt:
 - Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Havelberg vom 03.02.2000
 - Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Garz vom 29.06.1996
 - Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Kuhlhausen vom 09.07.1998
 - Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Warnau vom 24.10.1996

Havelberg, 16.11.2006


Poloski
Bürgermeister



Stadt Havelberg Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 586) in der zuletzt gültigen Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA Nr. 12/1991, S. 105) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13.06.1996 (GVBl. LSA Nr. 21/1996, S. 200, ausgegeben am 19.06.1996), des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt - SOG LSA - (GVBl. LSA Nr. 1/1996), ausgegeben am 02.01.1996) sowie der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA, GVBl. LSA Nr. 32/2003, ausgegeben am 07.10.2003) und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, -BrSchG-) sowie des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes LSA (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in den jeweils letzten geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Havelberg einschließlich ihrer Ortschaften in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG). Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend § 22 des Brandschutzgesetzes (Pflichtaufgaben). Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehren, die nicht unter § 1 fallen und keine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehren erbringen folgende entgelt-

liche Pflichtaufgaben:

- a. Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - b. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren bei Unglücksfällen,
 - c. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG,
 - d. Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
 - e. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).
- (2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehren erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a. Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b. Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c. Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e. Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektenestern (sofern die Voraussetzungen hierzu bestehen),
- f. Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g. Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner ist für Leistungen
 - nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, d oder e der Satzung:
 - 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht haben; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig, grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung:
die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft oder die ersuchende natürliche Person.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat die Stadt neben dem Anspruch auf Kostenersatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften. Diese sind:
 - o Kosten aufgrund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat;
 - o Kosten aufgrund Verdienstauffallerstattung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;
 - o Kosten für Verpflegung, sofern sich dieses aus der Art und Dauer des Einsatzes ergibt.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühr werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z. B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus zuzüglich der durchschnittlichen Zeit von 30 Minuten zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Einsatzmittel. Es werden nur halbe bzw. volle Stundensätze in Anwendung gebracht. Volle Stundensätze werden berechnet, wenn die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus mehr als 30 Minuten beträgt.
- (3) Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt. Für alle kostenpflichtigen Leistungen, die in der Zeit von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen, wird für die Personalkosten ein Zuschlag von 100 v. H. erhoben.
- (4) Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatz- und Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte enthalten.
- (5) Entstehen aus dem Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Einsatz notwendige Aufwendungen für Wartung oder Austausch verbrauchter Einsatzmaterialien, wie Atemschutzfilter, Chemikalienschutzanzüge, Schlauchmaterial, wird Kostenersatz verlangt. Entstehen während der zeitweiligen Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten erhebliche Beschädigungen bzw. Verlust, wird Kostenersatz verlangt.
- (6) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz bzw. die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet. Wird die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert (Fehlalarm), werden alle alarmierten Kräfte und die besetzte Einsatztechnik für einen Zeitraum von 1 Stunde in Rechnung gestellt. Dieses gilt auch für Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen.

§ 6

Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistungen, z. B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Gerätehaus, Überlassung von Einsatztechnik/Geräten/Verbrauchsmaterial. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten ist, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der zuletzt gültigen Fassung vollstreckt.

§ 8

Verwendung der Mittel aus Kostenersatz-/gebührenpflichtigen Leistungen

(1) Die entstehenden Mittel dienen der Deckung der Kosten, die aus dem Einsatz unmittelbar entstehen. Die sich ergebenden Mittel für den Personeneinsatz nach §§ 2 und 3 dieser Satzung werden den Einsatzkräften für die Entschädigung ihres Zeiteinsatzes ausgezahlt.

§ 9

Haftung

(1) Die Stadt Havelberg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Einsatztechniken, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
 (2) Bei Schäden gegenüber dem Kostenersatz-/Gebührenpflichtigen sowie Schäden gegenüber einem Dritten, die bei der Ausführung eines Kostenersatz-/gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, ist die Stadt Havelberg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig werden folgende Satzungen außer Kraft gesetzt:
 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Havelberg vom 13.12.2001
 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Garz vom 13.12.2001
 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kuhlhausen vom 28.11.2001
 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Warnau vom 13.11.2001

Havelberg, 16.11.2006


 Poloski
 Bürgermeister



Anlage: Kostenersatz- und Gebührentarif zu § 5 der Gebührensatzung der Feuerwehr

Kostenersatz- und Gebührentarif zu § 5 der Gebührensatzung der Feuerwehr vom 16.11.2006

| Nr. | Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand | Tarif |
|--|---|---|
| 1. Personal | | |
| 1.1 | Einsatzleiter | 23,00 Euro/Stunde |
| 1.2 | Einsatzkräfte | 17,00 Euro/Stunde |
| | zzgl. 25 % bei Tragen von Schutz- bzw. Spezialanzügen, Pressluft- atemgeräten und bei erschwerten Einsatzbedingungen | Euro pro Stunde und Person |
| 2. Einsatz von Fahrzeugen und Anhängern (ohne Personal) | | |
| 2.1 | Hubrettungsfahrzeug (DL 30) | 160,00 Euro/Stunde |
| 2.2 | Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 16 - 25) | 155,00 Euro/Stunde |
| 2.3 | Löschgruppenfahrzeug (LF 16 - TS8) | 140,00 Euro/Stunde |
| 2.4 | Löschgruppenfahrzeug (LF 8 - TS8-STA) | 90,00 Euro/Stunde |
| 2.5 | Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 70,00 Euro/Stunde |
| 2.6 | Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 70,00 Euro/Stunde |
| 2.7 | Tanklöschfahrzeug (TLF 16 - 25) | 120,00 Euro/Stunde |
| 2.8 | Einsatzleitwagen (ELW I) | 31,00 Euro/Stunde |
| 2.9 | Mehrzweckfahrzeug, nutzbar als Mannschaftstransportfahrzeug | 35,00 Euro/Stunde |
| 2.10 Feuerwehr-Spezialanhänger | | |
| 2.10.1 | Schlauchtransportanhänger (STA) | 35,00 Euro/Stunde |
| 2.10.2 | Tragkraftspritzenanhänger (TSA-TS8) | 35,00 Euro/Stunde |
| 2.10.3 | Spezialanhänger Ölwehr | 37,00 Euro/Stunde |
| 2.10.4 | Schaumbildneranhänger (SBA) | 37,00 Euro/Stunde |
| 2.10.5 | Pulverlöschgeräteeinbauten (PG 210) zuzüglich Kosten für Neubefüllung und Prüfung bei Einsatz des Gerätes | 40,00 Euro/Stunde |
| 2.10.6 | Anhängeleiter (AL 18) | 50,00 Euro/Stunde |
| 2.10.7 | Rettungsboot (SB 1,0) einschließlich Transportanhänger | 60,00 Euro/Stunde |
| 2.10.8 | Sicherungsboot einschließlich Transportanhänger | 40,00 Euro/Stunde |
| 3. Geräte und Ausrüstung | | |
| 3.1 | Tragkraftspritze (TS 8) | 200,00 Euro/Stunde |
| 3.2 | Notstromaggregat 12 kVA | 200,00 Euro/Stunde |
| 3.3 | Notstromaggregat 5 kVA | 140,00 Euro/Stunde |
| 3.4 | Notstromaggregat 3 kVA | 80,00 Euro/Stunde |
| 3.5 | Notstromaggregat 2 kVA | 50,00 Euro/Stunde |
| 3.6 | Beleuchtungssatz (Halogenstrahler mit Stativ) | 50,00 Euro/Stunde |
| 3.7 | Handscheinwerfer | 25,00 Euro/Stunde |
| 3.8 | Chemikalienschutzanzug | 500,00 Euro/Stunde |
| 3.9 | Pressluftatemgerät | 100,00 Euro/Stunde |
| 3.10 | Atemschutzmaske | 45,00 Euro/Stunde |
| 3.11 | Atemschutzfilter | 45,00 Euro |
| 3.12 | Wasserbehälter 900 l | 80,00 Euro/Stunde |
| 3.13 | Wasserstrahlpumpe | 25,00 Euro/Stunde |
| 3.14 | Schlauchmaterial je Stück | |
| 3.14.1 | B - Druckschlauch | 28,00 Euro für die 1. h 3,00 Euro je weitere h |
| 3.14.2 | C - Druckschlauch | 18,00 Euro für die 1. h 2,00 Euro je weitere h |
| 3.14.3 | D - Druckschlauch | 15,00 Euro für die 1. h 2,00 Euro je weitere h |
| 3.14.4 | A - Saugschlauch | 28,00 Euro für die 1. h 4,00 Euro je weitere h |
| 3.14.5 | B - Saugschlauch | 23,00 Euro für die 1. h 3,00 Euro je weitere h |
| 3.15 Leitern | | |
| 3.15.1 | dreiteilige Schiebeleiter | 46,00 Euro/Stunde |
| 3.15.2 | vierteilige Steckleiter | 41,00 Euro/Stunde |
| 3.15.3 | Klappleiter | 21,00 Euro/Stunde |
| 3.16 | Löschgeräte | |
| 3.16.1 | Kübelerspritze | 15,00 Euro/Stunde |
| 3.16.2 | Feuerlöscher zuzüglich der Kosten für Neubefüllung und Prüfung bei Einsatz des Gerätes | 20,00 Euro/Stunde |
| 3.17 | hydraulische Schneid- und Spreizgeräte nach DIN 14751 | 180,00 Euro/Stunde |
| 3.18 | Werkzeuge | |
| 3.18.1 | Trennschleifgerät | 60,00 Euro/Stunde |

| | | |
|------------------------------|--|------------------------|
| 3.18.2 | Büffelwinde 5 t | 50,00 Euro/Stunde |
| 3.18.3 | Motorkettensäge | 80,00 Euro/Stunde |
| 3.18.4 | Türöffnungsgerät (hydraulisch) | 80,00 Euro/Stunde |
| 3.18.5 | Spezialgeräte und sonstiges Kleinwerkzeug sowie Kleinteile der feuerwehrtechnischen Ausrüstung | 15,00 Euro/Stunde |
| 4. Verbrauchsmaterial | | |
| | entsprechend Einkaufspreis / kg zuzüglich 25 v. H. für Vorhaltungskosten und Versandkostenanteil sowie zuzüglich der Entsorgungskosten | |
| 4.1 | Ölbindemittel | Euro / Verbrauchsmenge |
| 4.2 | Schaumbildner | Euro / Verbrauchsmenge |

Stadt Havelberg

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 - GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. - Rd.Erl. MI LSA vom 01.12.2004 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister (MBL LSA Nr. 53/2004 S. 666 vom 27.12.2004) - hier Punkt 6 - Mitglieder der Feuerwehr, des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, -BrSCHG-) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA Nr. 35/1994, ausgegeben am 11.07.1994), der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 05.10.1999 (GVBl. LSA Nr. 33/99), der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren, einschließlich der Feuerwehrbereitschaften (MindAusrVO-FF), vom 09.09.1996 (GVBl. LSA Nr. 34/1996, ausgegeben am 30.09.1996) beschließt der Stadtrat der Stadt Havelberg in seiner Sitzung am 16.11.2006 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Havelberg mit ihren Ortschaften:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Havelberg mit ihren Ortschaften.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgenden Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

| Feuerwehr | Wehrleiter | stellv. Wehrleiter | Jugendwart | Gerätewart |
|------------|-------------|--------------------|------------|------------|
| Havelberg | 110,00 Euro | 70,00 Euro | 45,00 Euro | 45,00 Euro |
| Vehlgast- | | | | |
| Kümmernitz | 65,00 Euro | 35,00 Euro | 25,00 Euro | 25,00 Euro |
| Nitzow | 45,00 Euro | 25,00 Euro | 15,00 Euro | 15,00 Euro |
| Garz | 40,00 Euro | 20,00 Euro | 15,00 Euro | 15,00 Euro |
| Warnau | 40,00 Euro | 20,00 Euro | 15,00 Euro | 15,00 Euro |
| Kuhlhausen | 40,00 Euro | 20,00 Euro | 15,00 Euro | 15,00 Euro |
| Jederitz | 40,00 Euro | 20,00 Euro | 15,00 Euro | 15,00 Euro |

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit (einschließlich der Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes und ähnliches) verbundenen Auslagen.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung kann eingestellt oder gemindert werden, wenn sich der reale Aufwand zwischenzeitlich reduziert. Im Einzelfall kann der Nachweis des Aufwandes gefordert werden. Die Jugendfeuerwehr soll aus mindestens 8 Kindern bzw. Jugendlichen bestehen. Über Veränderungen der Voraussetzungen zur Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigungen ist der Wehrleiter mitteilungs-pflichtig.

(4) Für die Teilnahme an notwendigen Ausbildungsmaßnahmen und Dienstreisen haben alle Kameraden Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles. Das Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung wird in Anwendung gebracht

(5) Neben der Aufwandsentschädigung besteht für jeden Kameraden Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nicht Selbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall gegenüber dem Arbeitgeber ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 13,00 Euro ersetzt, soweit nicht ein höherer Stundensatz durch den Selbstständigen glaubhaft gemacht werden kann.

§ 3

Form der Gewährung und Übergang im Vertretungsfall

(1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum 1. eines Monats gezahlt. Wird wegen Verhinderung die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlungen der pauschalierten Aufwandsentschädigung.

(2) Im Fall der Verhinderung der im § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem jeweiligen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden nachträglich gezahlt.

§ 4

Hilfeleistungen

Alle bei den kostenpflichtigen Hilfeleistungen in Rechnung gestellten Personalkosten werden an die Einsatzkräfte zur Entschädigung ihres Zeit- und Arbeitseinsatzes ausgezahlt.

§ 5

Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Der Träger des Brandschutzes zahlt die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig werden folgende Satzungen außer Kraft gesetzt:
 - Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Havelberg vom 13.12.2001 und die 1. Änderungssatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 29.09.2005
 - Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Garz vom 13.12.2001
 - § 5 Abs. 2 - 2. Halbsatz und § 6 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Garz über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 23.08.2001
 - Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Warnau vom 13.11.2001
 - § 5 Abs. 2 - 2. Halbsatz und § 6 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Warnau über die Entschädigung für den ehrenamtlich tätigen Bürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger vom 09.10.2001

Havelberg, 16.11.2006


 Poloski
 Bürgermeister



Abwassergesellschaft Stendal mbH
Moltkestraße 34 - 36
39576 Stendal

Die Abwassergesellschaft Stendal mbH gibt bekannt:

Sehr geehrte Kunden,
aufgrund der Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer um 3 % von 16 % auf 19 %
ab 01. Januar 2007 ändern sich die jeweiligen Bruttogesamtpreise für die Schmutzwasserbeseitigung in Stendal ab 01.01.2007 wie folgt:

| Schmutzwasserbeseitigung | |
|--------------------------|----------------------------|
| Kubikmeterpreis, netto | 3,72 Euro/m ³ |
| zzgl. Umsatzsteuer 19 % | 0,71 Euro |
| Gesamtpreis | 4,43 Euro / m ³ |

| Einleitung von Grundwasser | |
|----------------------------|----------------------------|
| Kubikmeterpreis, netto | 0,44 Euro/m ³ |
| zzgl. Umsatzsteuer 19 % | 0,08 Euro |
| Gesamtpreis | 0,52 Euro / m ³ |

| Entsorgung aus Kleinkläranlagen | |
|---|-----------------------------|
| je m ³ abgefahrenen Inhalts, | |
| Kubikmeterpreis netto | 18,89 Euro/m ³ |
| zzgl. Umsatzsteuer 19 % | 3,59 Euro |
| Gesamtpreis | 22,48 Euro / m ³ |

| Entsorgung aus abflusslosen Gruben | |
|---|-----------------------------|
| je m ³ abgefahrenen Inhalts, | |
| Kubikmeterpreis netto | 11,44 Euro/m ³ |
| zzgl. Umsatzsteuer 19 % | 2,17 Euro |
| Gesamtpreis | 13,61 Euro / m ³ |

Stadt Stendal

Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KGA-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2003 (GVBl. LSA S. 129) hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 18.12.2006 die folgende Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal - Musik- und Kunstschulgebührenordnung - beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musik- und Kunstschule.
 2. Die erhobenen Unterrichts- und Nutzungsgebühren decken einen Teil der Betriebs- und Personalkosten; Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.
 3. Die Musik- und Kunstschule der Stadt Stendal erhält Zuschüsse vom Landkreis Stendal und wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt.
 4. Teilnehmer am Unterricht und Mieter von Instrumenten, Geräten oder Räumen sind zur Zahlung von Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner).
- Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Unterrichtsteilnehmern haften ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
5. Das Schuljahr der Musik- und Kunstschule entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gebühren- und Mietsätze

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musik- und Kunstschule werden Gebühren nach den folgenden Tarifen erhoben:

1.1 Gebührentabelle

| Kategorie | Unterrichtsart | Jahresgebühr | Monatsgebühr | Erwachsenenaufschlag |
|-----------|--|--------------|--------------|----------------------|
| A/1 | Musikgarten (MG) (8 - 12 Teilnehmer) 35 bis 45 Minuten | 180 Euro | 15 Euro | - |
| A/2 | Musikalische Früherziehung (MFE) (6- 8 Teilnehmer) 50 Minuten | 204 Euro | 17 Euro | - |
| A/3 | Musik - ABC, Musiktheorie und Gehörbildung ohne Hauptfach (Klassenunterricht) | 204 Euro | 17 Euro | 2 Euro / Monat |
| A/4 | Ensemble ohne Hauptfach | 72 Euro | 6 Euro | 2 Euro / Monat |
| B/1 | Musikschulgruppenunterricht (3 Teilnehmer) | 324 Euro | 27 Euro | 3 Euro / Monat |
| B/2 | Musikschulpartnerunterricht 50 min oder Einzelunterricht 25 min | 372 Euro | 31 Euro | 3 Euro / Monat |
| B/3 | Leistungsorientierter Musikschuleinzelunterricht | 480 Euro | 40 Euro | 3 Euro / Monat |
| C | Sonderkurse unter Berücksichtigung der Kosten wird eine einmalige Gebühr festgelegt. | | | |
| D | Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) | 480 Euro | 40 Euro | - |
| E/1 | Kunstschulgruppenunterricht 50 Minuten | 288 Euro | 24 Euro | 2 Euro / Monat |
| E/2 | Kunstschulgruppenunterricht 100 Minuten | 366 Euro | 30,50 Euro | 2 Euro / Monat |
| E/3 | Kunstschulgruppenunterricht 150 Minuten | 444 Euro | 37 Euro | 2 Euro / Monat |

- 1.2 Der Erwachsenenauflschlag wird ab dem 26. Lebensjahr erhoben. Die Berechnung erfolgt ab dem folgenden Monat nach dem Erreichen des 26. Lebensjahres.

2. Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Musiktheorie und Gehörbildung, Chöre, Instrumentalensembles, Kammermusik, Orchester, Combo u.a.) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer ein Hauptfach der Musik- und Kunstschule belegt (Kategorien B, D und E).

3. Für die Ersteinstellung in den Unterricht der Musik- und Kunstschule wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben.

4. Für das Mieten von schuleigenen Musikinstrumenten und Geräten zu Übungszwecken wird pro Überlassung eine monatliche Miete von
 - 8 Euro im 1. Jahr (bis 12 Monate)
 - 12 Euro im 2. Jahr (bis 24 Monate)
 - 16 Euro ab 3. Jahr

erhoben.

Die Bedingungen werden in einem Mietvertrag festgesetzt, der von beiden Seiten zum Ende eines Monats gekündigt werden kann. Die Miete wird mit der Unterrichtsgebühr erhoben.

5. Für eine gewerbsmäßige Fremdnutzung von Räumen der Musik- und Kunstschule werden Mieten von 12 Euro bis 38 Euro pro angefangene Stunde erhoben. Die Miethöhe richtet sich nach der Anzahl der benötigten Räumlichkeiten. Sonderregelungen für nichtgewerbsmäßige Nutzung zu Übungszwecken können mit dem Schulleiter vereinbart werden. Die Bedingungen werden jeweils in einem Mietvertrag vereinbart.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt und jeweils für ein Schuljahr der Musik- und Kunstschule mit bis zu 40 Unterrichtsstunden erhoben.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt daher auch für die Zeit der Schulferien und für in die Unterrichtszeit fallende Feiertage (lt. Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung) bestehen.

2. Die Gebührenschuld entsteht in der Regel mit Beginn des Schuljahres. Beginnt das Unterrichtsverhältnis während eines Schuljahres, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in welchem der Teilnehmer den Unterricht aufnimmt oder eine Nutzungsvereinbarung abschließt. In diesem Fall ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen (je Monat 1/12 der Jahresgebühr).

3. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der dem Gebührenschildner bekannt zu machen ist.

4. Die Gebührenschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren werden als vierteljährliche Rate zum
 - 15.02.
 - 15.05.
 - 15.08.
 - 15.11.

jeden Jahres fällig. Es können auch monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Barzahlungen sind nicht möglich.

Es wird empfohlen, die Gebühren per Lastschriftinzugsverfahren von der Stadtverwaltung einzuziehen zu lassen.

5. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Zwangsverfahren beigetrieben. Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 4

Beendigung der Gebührenschuld

1. Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann in der Regel nur zum Ende eines Schulhalb- bzw. Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Gebührenschuld endet dann entweder am Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen oder Ende Dezember.

2. Jedes Unterrichtsverhältnis kann innerhalb der ersten drei Monate mit 14 tägiger Kündigungsfrist sowohl vom Teilnehmer als auch von der Musik- und Kunstschule zum Ende eines jeden Monats beendet werden (Probezeit). Die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall anteilig für die Probezeit.

3. Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch eine lang andauernde Krankheit oder durch einen Wohnortwechsel die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.

4. Die Musik- und Kunstschule hat in besonderen Fällen (z.B. unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Leistungen, Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtzahlung von Gebühren) das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Gebührenermäßigungen

1. Familienermäßigung

Eine Gebührenermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Angehörige einer Familie gleichzeitig am Unterricht der Musik- und Kunstschule teilnehmen. Die Ermäßigung beginnt mit Eingang eines schriftlichen Antrages.

Der Teilnehmer mit der höchsten Unterrichtsgebühr (ggf. Summe der Gebühren bei mehreren Unterrichtsbelegungen) erhält als erstes Familienmitglied keine Ermäßigung. Die Gebühren für das zweite Familienmitglied werden um 20%, für das dritte um 35% und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 50% ermäßigt.

Gebühren in den Kategorien A/4 und C sowie Mieten und Erwachsenenauflschläge werden nicht ermäßigt.

2. Sozialermäßigung

Gebührenermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag und mit Nachweis der Gründe gewährt für

- Empfänger von Arbeitslosengeld, Auszubildende und Studenten in Höhe von 20% pro Unterrichtsbelegung. Diese Sozialermäßigung wird Eheleuten nur gewährt, wenn beide Ehepartner bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner ermäßigungsberechtigt sind.
- Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe in Höhe von 65% pro Unterrichtsbelegung.

Die Ermäßigung beginnt am Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats und gilt jeweils 3 Monate. Zur Verlängerung um weitere 3 Monate sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen. Gebühren in den Kategorien A/4 und C sowie Mieten und Erwachsenenauflschläge werden nicht ermäßigt.

Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt eine Familienermäßigung nach Absatz 1 aus.

3. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

- Die SVA bietet Schülern die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres Musikstudium bzw. musikbezogenes Studium oder auf einen überregionalen Wettbewerb vorzubereiten.

- Der Zugang zur Aufnahme in die SVA erfolgt über interne Prüfungen und durch einen Leitungsbeschluss auf Empfehlung des Fachbereiches.

- Die Ausbildung erfolgt in mindestens zwei Wochenstunden á 50 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach oder je eine im Hauptfach und Pflicht- oder Nebenfach sowie durch regelmäßige Mitarbeit in einem Ensemble und Besuch des Musiklehreunterrichts.

- Für das für die Förderung notwendige gesamte Fächerangebot in der SVA (Kategorie D) stellt die Musik- und Kunstschule die gleiche Gebühr wie in der Kategorie B/3 in Rechnung. Das Land Sachsen-Anhalt fördert dafür jeden SVA-Unterrichtsplatz mit einem Zuschuss.

4. Überdurchschnittlich begabten Schülern, die das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit stärken, können Gebührenermäßigungen bis zu einer Höhe von 100 % gewährt werden. Diese Ermäßigungen gelten für ein Kalenderjahr. Über einen entsprechenden Antrag des Fachlehrers entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz.

5. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung (Kur-, Studien- oder Auslandsaufenthalt) des Teilnehmers Unterrichtsstunden in vier oder mehr aufeinanderfolgenden Wochen aus, so können auf schriftlichen Antrag die Gebühren für den benötigten Zeitraum um 85% ermäßigt werden.

6. Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung einer Lehrkraft Unterrichtsstunden aus, werden diese nach Möglichkeit durch einen Vertretungslehrer gehalten oder innerhalb des Schuljahres nachgeholt. Fallen Unterrichtsstunden aus gleichen Gründen in einem zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen oder länger ohne Ersatz aus, werden die Gebühren für den gesamten Zeitraum um 85% ermäßigt. Diese Regelung gilt nicht für Mieten.

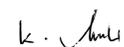
7. Die in Absatz 5 und 6 festgelegten Gebührenermäßigungen für ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf der Grundlage von folgenden Stundensätzen berechnet (jeweils 85% der Gebühr für eine Stunde):

| | |
|---------------|----------------------|
| A/1 3,82 Euro | B/1 6,89 Euro |
| A/2 4,33 Euro | B/2 7,91 Euro |
| A/3 4,33 Euro | B/3 und D 10,20 Euro |
| A/4 1,53 Euro | |
| E/1 6,12 Euro | |
| E/2 7,78 Euro | |
| E/3 9,44 Euro | |

Diese Erstattungen werden zum Ende eines Schulhalbjahres auf schriftlichen Antrag gutgeschrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 01.01.2005 außer Kraft.



Schmotz

Oberbürgermeister Stendal, den 19.12.2006

Gemeinde Heeren

Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeren

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in seiner Sitzung am 29.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Steuersätze

| | |
|------------------------------------|-----------|
| Die Steuer beträgt jährlich | |
| für den 1. Hund | 30,00 EUR |
| für den 2. Hund | 40,00 EUR |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 50,00 EUR |

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäss § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs.2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig.

Im übrigen ist die Steuer in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.011. mit einem Viertel des Jahresbetrages an die Gemeinde Heeren zu entrichten.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 9 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzuzeigen:

1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:

a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:

1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund
2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.

b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

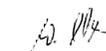
Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeren in der Fassung vom 08.08.2002 außer Kraft.

Heeren, 29.11.2006



Eckhardt

Bürgermeister

Gemeinde Möringen

Hundesteuersatzung der Gemeinde Möringen

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 04.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Steuersätze

| | |
|------------------------------------|-----------|
| Die Steuer beträgt jährlich | |
| für den 1. Hund | 15,00 EUR |
| für den 2. Hund | 25,00 EUR |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 51,00 EUR |

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäss § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt kommt oder eingeht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig. Im übrigen ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzu-melden:
 1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
 2. wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
 - a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:
 1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund
 2. wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
 - b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Möringen in der Fassung vom 20.12.2004 außer Kraft.

Möringen, 04.12.2006

Jacobs
Bürgermeisterin

Gemeinde Nahrstedt

Hundesteuersatzung der Gemeinde Nahrstedt

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in seiner Sitzung am 05.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Steuersätze

| | |
|------------------------------------|-----------|
| Die Steuer beträgt jährlich | |
| für den 1. Hund | 17,00 EUR |
| für den 2. Hund | 25,00 EUR |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 33,00 EUR |

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt kommt oder eingeht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig. Im übrigen ist die Steuer in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages an die Gemeinde Nahrstedt zu entrichten. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzu-melden:
 1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
 2. wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat

der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:

a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:

1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund
2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.

b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nahrstedt in der Fassung vom 21.08.2002 außer Kraft.

Nahrstedt, 05.12.2006

Jacob

Jacob
Bürgermeister

Gemeinde Staats

Hundesteuersatzung der Gemeinde Staats

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Staats in seiner Sitzung am 15.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|------------------------------------|-----------|
| für den 1. Hund | 10,00 EUR |
| für den 2. Hund | 15,00 EUR |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 15,00 EUR |

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäss § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Er-

sten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig.

Im übrigen ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 9

Meldepflicht

(1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzumelden:

1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:

a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:

1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund
2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.

b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Staats in der Fassung vom 21.08.2002 außer Kraft.

Staats, 27.12.2006

Kölsch

Kölsch
Bürgermeisterin

Gemeinde Vinzelberg

Hundesteuersatzung der Gemeinde Vinzelberg

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 29.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Steuersätze

Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|------------------------------------|-----------|
| für den 1. Hund | 18,00 EUR |
| für den 2. Hund | 26,00 EUR |
| für den 3. und jeden weiteren Hund | 26,00 EUR |

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung gemäss § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht wer-

den. Hilflöse sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder einget.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurückliegenden Zeitraum fällig.

Im übrigen ist die Steuer in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages an die Gemeinde Vinzelberg zu entrichten.

Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

(2) Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

§ 9

Meldepflicht

(1) Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzumelden:

1. wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,

2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,

3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden.

Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines befriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet er sich auf öffentliche Bekanntmachungen nicht, so ist nach den Vorschriften der §§ 956 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (Fund) zu verfahren. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:

a) § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:

1. bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund

2. wenn ein Hundewelp 3 Monate alt geworden ist,

3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.

b) § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

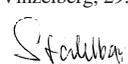
§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Vinzelberg in der Fassung vom 23.11.2004 außer Kraft.

Vinzelberg, 29.11.2006



Stahlberg
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Schwecten

1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22.März 2006 (GVBl.LSA S. 128), hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwecten in der Sitzung vom 16.11.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | der Gesamtbetrag | |
|---------------------------|-------------|---------------|------------------|-----------------|
| | | | Bisher | neu festgesetzt |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| Die Einnahmen | 38.000 EUR | | 457.200 EUR | 495.200 EUR |
| Die Ausgaben | 38.000 EUR | | 457.200 EUR | 495.200 EUR |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| Die Einnahmen | 150.000 EUR | | 338.300 EUR | 488.300 EUR |
| Die Ausgaben | 150.000 EUR | | 338.300 EUR | 488.300 EUR |

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

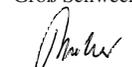
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **22.12.06 bis 05.01.07** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Groß Schwecten, den 16.11.2006



Müller
Bürgermeister



Gemeinde Heeren

1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch den Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl.LSA S. 128), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in der Sitzung vom 29.11.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | erhöht um | vermindert um | der Gesamtbetrag | |
|---------------------------|-------------|---------------|------------------|-----------------|
| | | | Bisher | neu festgesetzt |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| Die Einnahmen | 16.600 EUR | | 455.100 EUR | 471.700 EUR |
| Die Ausgaben | 16.600 EUR | | 455.100 EUR | 471.700 EUR |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| Die Einnahmen | 144.700 EUR | | 505.700 EUR | 650.400 EUR |
| Die Ausgaben | 144.700 EUR | | 505.700 EUR | 650.400 EUR |

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

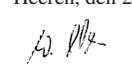
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme vom **22.12.06 bis 05.01.07** in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal öffentlich aus.

Heeren, den 29.11.2006



Eckhardt
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 10. Januar 2007, 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Birkholzer Chaussee 7 in Tangerhütte.

Öffentlicher Teil

| | <u>Drucksachen Nr.</u> |
|--|------------------------|
| Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit | |
| Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung | |
| Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift vom 24. November 2006 | |
| Pkt. 04: Wahl der/des Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses und des Stellvertreters | |
| Pkt. 05: Diskussion und Beschluss Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2007 | 21 |
| Pkt. 06: Diskussion und Beschluss - Erhöhung des Umlagebetrages für das Haushaltsjahr 2007 | 22 |
| Pkt. 07: Allgemeine Ausführungen zur Doppik | |
| Pkt. 08: Ausführungen zum TVöD | |
| Pkt. 09: Informationen zum Stand Windkraft | |
| Pkt. 10: Informationen zum Stand Einheitsgemeinde | |
| Pkt. 11: Informationen zum Beitritt der Gemeinde Schelldorf | |
| Pkt. 12: Stand Rathaus | |
| Pkt. 13: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes | |
| Pkt. 14: Anfragen und Anregungen | |

Nichtöffentlicher Teil

| |
|---|
| Pkt. 15: Personalangelegenheiten |
| Pkt. 16: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes |

gez. C. Lau
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

Stadt Tangerhütte

Satzung

der Stadt Tangerhütte zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung

Auf der Grundlage der § 6, 44 (3) Ziffer 1 der **Gemeindeordnung** für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993, Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102, 127) – GO LSA – in Verbindung mit dem **Kommunalabgabengesetz** des Landes Sachsen-Anhalt §§ 2, 4, 6, 11, 14, 15 und 16 vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698) – KAG LSA in Verbindung mit §§ 104, 105 und 106 des **Wassergesetzes** des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl. LSA Nr. 38/1993, Seite 477) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.2006 folgende Satzung über die Umlegung der Beiträge an den Unterhaltungsverband für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung – Unterhaltungsverband Tanger auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Der Unterhaltungsverband Tanger erfüllt die Unterhaltungspflicht gemäß § 104 WG LSA für Gewässer 2. Ordnung. Die Stadt **Tangerhütte** einschließlich der Ortsteile Mahlpfuhl und Briest ist gemäß § 104 Abs.3 Nr. 1 WG LSA Mitglied im Unterhaltungsverband Tanger.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der für das Gemeindegebiet bzw. für einen Teil des Gemeindegebietes zuständige Unterhaltungsverband führt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im o.g. Gebiet durch. Zum Gemeindegebiet der Stadt **Tangerhütte** gehören alle Flurstücke

| | | | | | | |
|---------------|-------------|------|---|-----|------|----|
| der Gemarkung | Tangerhütte | Flur | 1 | bis | Flur | 14 |
| der Gemarkung | Mahlpfuhl | Flur | 1 | bis | Flur | 4 |

(2) Die Kosten der Stadt **Tangerhütte** für die Gewässerunterhaltung, Instandsetzung und sonstige im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung des Unterhaltungsverbandes stehenden Ausgaben werden durch Kommunalabgaben gemäß KAG LSA gedeckt. Diese Kosten sind durch Beiträge in Höhe der von den Unterhaltungsverbänden jährlich zu ermittelnden kostendeckenden Beiträge je Hektar zu finanzieren.

§ 3

Heranziehung zu den Beiträgen der Unterhaltungsverbände – Beitragspflichtige -

(1) Die Stadt **Tangerhütte** ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 (WG LSA) Kraft Gesetz Mitglied in den in ihrem Gemeindegebiet zuständigen Unterhaltungsverband Tanger, mit den auf das Gemeindegebiet bezogenen der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

(2) Die Stadt **Tangerhütte** kann die Beiträge für den Unterhaltungsverband entsprechend § 106 Abs. 1 Satz 1 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen umlegen, soweit nicht vom Unterhaltungsverband nach § 28 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes Geldbeiträge erhoben werden.

(3) Die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WG LSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwernisbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen sind entsprechend anzuwenden.

Die Art der Nutzung ist bei der Ermittlung der Höhe der Umlage entsprechend dem jeweiligen Faktor zu beachten.

Der Faktor ergibt sich aus dem Wassergesetz § 105 Abs.2

| | |
|--------------------------------|------------|
| Waldflächen | Faktor 0,6 |
| Versiegelungsrelevante Flächen | Faktor 2,5 |
| Sonstige Flächen | Faktor 1,0 |

(4) Bei der Umlage der Beiträge auf die Eigentümer oder Erbbauberechtigten ist Beitragspflichtiger, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter im Grundbuch eingetragen ist.

(5) Ist der Eigentümer einer Fläche nicht zu ermitteln, so ist der Nutzer verpflichtet, Angaben über die Größe der von ihm genutzten Fläche gegenüber dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ zu machen.

§ 4

Grundstück

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Flurstück entsprechend des aktuellen Liegenschaftskatasters.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Beitragspflicht

(1) Der Beitrag entsteht mit der Aufnahme der Tätigkeit des zuständigen Unterhaltungsverbandes. Der Beitrag wird für ein Kalenderjahr erhoben. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid, der zusammen mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(2) Die Fälligkeit des Beitrages wird im Beitragsbescheid festgesetzt.

(3) Unterliegt ein Grundstück der Beitragspflicht und ist bis zum 15.02. eines jeden Jahres kein neuer Bescheid ergangen, gilt der zuletzt festgesetzte Beitrag bis zum Erlass eines neuen Beitragsbescheides weiter und ist von dem Beitragspflichtigen zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen, auch für die Folgejahre, zu zahlen.

§ 6

Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe je Hektar, bezogen auf das grundsteuerpflichtige Grundstück, ist die jährlich der Stadt Tangerhütte durch den Unterhaltungsverband in Rechnung gestellte Umlagehöhe unter Beachtung des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, bezogen auf den jeweils beschlossenen Wirtschaftsplan des Unterhaltungsverbandes.

(2) Der Beitragsatz wird für das Jahr 2007 auf 10,13 Euro/ha festgesetzt. Veränderungen der Beitragshöhe werden in Form einer Änderungssatzung bekannt gegeben.

§ 7

Anhängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung anhängigen Verfahren werden nach den Vorschriften des WG LSA, wie sie bei Bescheiderlass Gültigkeit hatten, zu Ende geführt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- § 3 Abs. 5 dieser Satzung, als Nutzer einer Fläche keine bzw. falsche Angaben zu von ihm genutzten Flächen macht.

- § 4 Abs. 2, die Fälligkeit des Beitrages entsprechend der Festsetzung im Beitragsbescheid nicht einhält.

- § 4 Abs.3, ohne neuen Beitragsbescheid zu den Festsetzungsterminen in den Folgejahren den festgesetzten Beitrag nicht bezahlt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 16 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

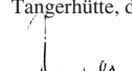
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 3 Abs. 3 der Satzung tritt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 (WG LSA) spätestens am 01. Januar 2008 in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit In-Kraft-Treten, tritt die Satzung der Stadt Tangerhütte Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2.Ordnung vom 10.12.1992 außer Kraft.

Tangerhütte, den 30.11.2006


Borstell
Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

Satzung der Feuerwehr Tangerhütte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Bekanntmachung der Neufassung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Tangerhütte am 30.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorhaltung und Aufgaben der Feuerwehr

Die Stadt Tangerhütte (Träger) hält zur Erledigung ihrer Pflichtaufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen eine bedarfsgerechte, ihrem Gefährdungspotential angemessene Feuerwehr als öffentliche Einrichtung vor. Diese Feuerwehr soll den Status einer Freiwilligen Feuerwehr haben.

§ 2 Abteilungen

(1) Die Feuerwehr gliedert sich in eine Einsatzabteilung,

Jugendabteilung,

Alters- und Ehrenabteilung.

(2) Darüber hinaus kann bei Bedarf eine Kinderabteilung eingerichtet werden. Letzteres bedarf der Verfügbarkeit von in der Kinderbetreuung geeignetem Personal.

§ 3 Einsatzabteilung

(1) Die Stärke, die Gliederung und die Ausstattung der Einsatzabteilung ergeben sich unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen aus einer Bedarfsplanung mit dem Auftrag, die Einsatzbereitschaft ständig zu gewährleisten.

(2) Die Stärke der Einsatzabteilung ergibt sich aus der taktischen Einsatzstärke und einem Verfügbarkeitsfaktor gemäß Anlage. Hieraus und aus den zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zu erbringenden Leistungen ergeben sich die Art und die Anzahl der zu besetzenden Funktionen, welche in einem Funktionsplan (Anlage) dargestellt sind.

(3) Die Einsatzabteilung stellt einen Verband I (Bereitschaft) dar. Dieser Verband gliedert sich in mindestens zwei Züge. Die Züge gliedern sich in mindestens zwei Gruppen.

§ 4 Aufnahme als Mitglied in die Einsatzabteilung

(1) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist schriftlich beim Träger zu beantragen. Vor der Aufnahme hat der Bewerber über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung für den Einsatzdienst in der Feuerwehr haben, die Wehrleitung zu informieren. Über die Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet der Träger. Vor der Entscheidung ist der Wehrleitung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben und ein arbeitsmedizinischer Nachweis zur Tauglichkeit des Bewerbers für den Einsatzdienst in der Feuerwehr, für dessen Kosten der Träger aufkommt, einzuholen.

(2) Bewerber, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollen für das Arbeiten unter schwerem Atemschutz geeignet sein. Hierzu ist ein arbeitsmedizinischer Nachweis, für dessen Kosten der Träger aufkommt, einzuholen und ggf. regelmäßig zu erneuern.

(3) Bewerber können nach Vollendung des 16. Lebensjahres und dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters und nach Aufnahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehranwärter mit der Ausbildung zum Truppmann beginnen.

(4) Im Falle eines Zuzuges in die Stadt Tangerhütte kann einem Bewerber aufgrund vorhandener, durch ihn nachzuweisender Voraussetzungen eine entsprechende Funktion übertragen werden. Dies gilt sinngemäß auch für hauptamtliche Angehörige anderer Feuerwehren oder Behörden.

(5) Angehörige anderer freiwilliger oder Pflichtfeuerwehren, die sich regelmäßig in der Stadt Tangerhütte aufhalten, können auf eigenen schriftlichen Antrag zur Absicherung der Einsatzbereitschaft als Truppmann oder Truppführer durch den Träger hinzugezogen werden. Während des Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienstes sind sie den Mitgliedern der Einsatzabteilung gleichgestellt. Sie besetzen keine planmäßige Funktion gemäß Anlage und haben kein Stimmrecht.

(6) In jedem Falle ist eine einjährige Probezeit, die am Tag der Aufnahme in die Einsatzabteilung beginnt, abzuleisten. Der Träger entscheidet aufgrund einer Einschätzung der Wehrleitung bezüglich der Eignung über den Verbleib des Bewerbers in der Einsatzabteilung. Das Ergebnis der Probezeit ist zu bescheinigen. Für den Einsatzdienst nicht geeigneten Bewerbern ist die Mitarbeit in anderen Abteilungen der Feuerwehr anzubieten.

(7) Dem Bewerber ist diese Satzung vor der Aufnahme bekannt zu machen. Mit seinem Aufnahmeantrag bestätigt er, dass er diese Satzung anerkennt.

§ 5 Wehrleitung

(1) Der Wehrleitung gehören an:

- der Wehrleiter als Ehrenbeamter,
- der stellvertretende Wehrleiter als Ehrenbeamter,
- die Verbandsführer als Ehrenbeamte,
- der Schirrmeister,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Sicherheitsbeauftragte.

(2) Der Träger beruft die Mitglieder der Wehrleitung für die Dauer von sechs Jahren in eine Funktion innerhalb der Wehrleitung. Hierbei soll er auf Vorschläge zurückgreifen, die ihm eine Wahlversammlung bestehend aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung nach fristgerechter Bewerbung und Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Kandidaten unterbreitet.

(3) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Jedes Mitglied der Einsatzabteilung ist wahlberechtigt und verfügt über eine Stimme. Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl für die Bekleidung einer Funktion, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten eine Stichwahl. Dann entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Träger. Stellt sich nur ein Kandidat der Wahl, kann auf Beschluss der Wahlversammlung von einer Abstimmung abgesehen werden.

(4) Die Wehrleitung unterstützt den Wehrleiter bei der Durchführung seiner Dienstobliegenheiten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft,
- die Brandschutzbedarfsplanung,
- die Haushaltsplanung,
- die Jugendarbeit,
- die Überwachung der Pflege, Wartung und Instandhaltung der Technik,
- die Mitwirkung bei der Gestaltung der materiell-technischen Basis,
- die Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Die Wehrleitung führt regelmäßig, mindestens einmal im Monat eine Dienstberatung gemäß einer vorab bekannt zu gebenden Tagesordnung durch. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sowie auf Verlangen des Trägers ist sie binnen einer Woche durch den Wehrleiter einzuberufen. Jedes Mitglied der Wehrleitung ist berechtigt und auf Verlangen der Mitglieder der Feuerwehr verpflichtet, Anträge einzubringen.

(6) Alle Entscheidungen, die die Wehr betreffen, bedürfen der Abstimmung innerhalb der Wehrleitung. Die Wehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Dienstberatung einzuberufen, die dann bezüglich der offenen Entscheidungen beschlussfähig ist wenn mindestens drei Mitglieder der Wehrleitung anwesend sind. Jedes Mitglied der Wehrleitung ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Dienstberatung. Es wird offen abgestimmt soweit die Wehrleitung nichts anderes beschließt.

§ 6 Wehrleiter

Der Wehrleiter leitet die Feuerwehr der Stadt Tangerhütte. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer ehrenamtlichen und/oder der verpflichteten Mitglieder.

Der Wehrleiter und sein Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben sozial kompetent und fachlich geeignet sein. Die Aufgaben sind nach Maßgabe einer Dienstanzweisung der Stadt Tangerhütte für Wehrleiter zu erfüllen.

Sind der Wehrleiter und der stellvertretende Wehrleiter nicht verfügbar, bestimmt der Träger einen der Verbandsführer, der befristet die Dienstgeschäfte weiter führt.

§ 7 Einsatzleitdienst und Verbandsführer

(1) Zur Absicherung der Einsatzleitung ist ein Einsatzleitdienst planmäßig vorzuhalten, der die Voraussetzungen zum Führen eines Verbandes erfüllt. Hierzu zählen der Wehrleiter, der stellvertretende Wehrleiter sowie die Verbandsführer.

(2) Steht der planmäßige Einsatzleitdienst nicht zur Verfügung, übernimmt der zuerst am Feuerwehrhaus eintreffende Verbandsführer die Einsatzleitung. Steht kein Verbandsführer zur Verfügung, übernimmt die ersteintreffende Führungskraft mit den Voraussetzungen zum Führen eines Zuges die Einsatzleitung. In jedem Falle kann die Führungskraft der höheren Führungsebene die Einsatzleitung übernehmen, wenn die Lage dies erfordert. Sie hat die Einsatzleitung zu übernehmen, wenn die Größe der zu führenden taktischen Formation die Führungsebene des abzulösenden Einsatzleiters übersteigt. Im Falle der Ablösung soll dieser als Führungsassistent in eine Einsatzleitung (Führungsstufe B gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100) integriert werden.

(3) Die Verbandsführer nehmen neben dem Einsatzleitdienst Aufgaben innerhalb der Wehrleitung sowie die Verantwortung für jeweils einen Zug wahr.

§ 8 Führer taktischer Einheiten und weitere Funktionen

(1) Der Träger beruft die stellvertretenden Zugführer, Gruppenführer und stellvertretenden Gruppenführer gemäß Anlage auf Vorschlag der Wehrleitung und nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen.

(2) Die Wehrleitung überträgt im Auftrag des Trägers die weiteren Funktionen gemäß Anlage nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen.

(3) Stehen mehrere Bewerber zur Verfügung ist ein Auswahlverfahren durchzuführen. Satz 1 gilt auch in Bezug auf die Vergabe von Ausbildungsgängen, die Voraussetzung zur Übertragung einer Funktion ist.

§ 9 Abberufung

(1) Die Abberufung von einer Funktion bedarf der Entscheidung des Trägers. Sowohl die Wehr-

leitung als auch die Hauptversammlung und das Mitglied selbst können entsprechende Anträge stellen. Gründe für eine Abberufung können insbesondere sein:

1. Missachtung der Satzung,
2. vernachlässigte Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten,
3. stark eingeschränkte Verfügbarkeit,
4. gesundheitliche Beeinträchtigungen,
5. eigener Wunsch.

(2) Die Abberufung kann zeitlich befristet oder auf Dauer erfolgen.

(3) Die Abberufung erfolgt schriftlich durch den Träger. Dem Abzuberufenden ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen schriftlich oder mündlich zu der beabsichtigten Abberufung Stellung zu nehmen.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Der Träger verpflichtet sich, insbesondere durch die Einrichtung einer Jugendabteilung, die Nachwuchsarbeit der Feuerwehr zu fördern. Die Abteilung trägt den Namen „Jugendfeuerwehr Tangerhütte“.

(2) Die Stärke der Jugendabteilung ist auf 30 Mitglieder zu beschränken. Sind mehr als 12 Mitglieder vorhanden, soll die Jugendarbeit in zwei Gruppen organisiert werden.

(3) Die Jugendabteilung wird von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Er sowie sein Stellvertreter haben die Ausbildungsgänge „Jugendgruppenleiter“ und „Rechtsgrundlagen“ des Bildungszentrums der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt zu absolvieren. Der Jugendfeuerwehrwart soll über die Voraussetzung Gruppenführer verfügen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart wird von geeigneten Angehörigen anderer Abteilungen in der Dienstdurchführung unterstützt.

(5) Die Mitglieder der Jugendabteilung wählen in einem Wahlverfahren gemäß § 5 Abs. 3 einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(6) Dem Sprecher kann das Recht, an den Dienstberatungen der Wehrleitung teil zu nehmen, eingeräumt werden. Er hat das Recht, Anträge, die seine Abteilung betreffen, in die Dienstberatung der Wehrleitung einzubringen. In diesem Falle ist ihm das Recht zur Teilnahme einzuräumen. Er hat eine beratende Stimme in den Dienstberatungen der Wehrleitung.

(7) Die Wehrleitung trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder entsprechend ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten an den Aktivitäten der Feuerwehr teilnehmen können. Sie fördert und unterstützt die Aktivitäten der Jugendabteilung.

§ 11 Aufnahme in die Jugendabteilung

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Der Träger verpflichtet sich gegenüber deren Mitgliedern, durch die Einrichtung einer Alters- und Ehrenabteilung die Möglichkeit zu schaffen, nach der Zeit in der Einsatzabteilung aktiv und kreativ bei der Arbeit der und am Leben in der Feuerwehr teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung wählen in einem Wahlverfahren gemäß § 5 Abs. 3 einen Sprecher und einen Stellvertreter.

(3) Dem Sprecher kann das Recht, an den Dienstberatungen der Wehrleitung teil zu nehmen, eingeräumt werden. Er hat das Recht, Anträge, die seine Abteilung betreffen, in die Dienstberatung einzubringen. In diesem Falle ist ihm das Recht zur Teilnahme einzuräumen. Er hat eine beratende Stimme in den Dienstberatungen der Wehrleitung.

(4) Die Wehrleitung trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder entsprechend ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten an den Aktivitäten der anderen Abteilungen der Feuerwehr teilnehmen können.

§ 13 Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Mitglieder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht Mitglied der Einsatzabteilung sein können, haben das Recht in die Alters- und Ehrenabteilung überzutreten.

(2) Gemäß § 16 Abs. 3 berufene Ehrenmitglieder können sich auf eigenen Wunsch in die Alters- und Ehrenabteilung integrieren.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

(2) Sie nehmen am Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst sowie an anderen im Dienstplan ausgewiesenen Veranstaltungen aktiv teil. Abwesenheiten und andere Umstände, die zur Dienstunfähigkeit führen und länger als 14 Tage dauern, sind dem Dienstvorgesehenen anzuzeigen.

(3) Die Mitglieder der Einsatzabteilung haben über gesundheitliche Einschränkungen, die sich auf das Vermögen auswirken, Einsatzdienst zu leisten, die Wehrleitung zu informieren. Andererseits hat die Wehrleitung aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür Sorge zu tragen, dass Mitglieder, die gesundheitlich eingeschränkt sind, vom Einsatzdienst befreit werden. Bestehen Zweifel, ist ein arbeitsmedizinischer Nachweis zur Tauglichkeit des Bewerbers für den Einsatzdienst in der Feuerwehr, für dessen Kosten der Träger aufkommt, einzuholen.

(4) Mitglieder der Einsatzabteilung sind von dem Träger mit Feuerwehr-Dienstuniform und für den Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst mit Feuerwehr-Einsatzbekleidung gemäß der Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren (Fw-DienstklVO) auszustatten.

Mitglieder der Jugendabteilung sind vom Träger mit Jugendfeuerwehr-Schutzbekleidung gemäß Fw-DienstklVO auszustatten.

(5) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten, kann der Träger den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Die Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(6) Die Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Tangerhütte müssen sich durch ihr Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes der Ehre würdig erweisen, Angehöriger der Feuerwehr zu sein.

§ 15 Ausscheiden aus der Einsatzabteilung, Austritt, Ausschluss

(1) Gründe für das Ausscheiden aus der Einsatzabteilung sind:

1. Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. die Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Einsatzdienst,
3. Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenen Wunsch,
4. Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
5. Ausschluss.

(2) Wer aus dem Einsatzdienst aus den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied einer anderen Abteilung werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiterführen.

(3) Der Austritt ist dem Träger auf schriftlichem Wege mitzuteilen. Dem Austretenden ist durch die Wehrleitung ein Gesprächsangebot zu unterbreiten, um die Gründe für den Austritt darzulegen.

(4) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden:

1. bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
2. bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
3. bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr,
4. bei Verstoß gegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung, insbesondere wenn dadurch die Sicherheit oder/und der Einsatzerfolg in Frage gestellt werden,

5. bei Schädigung des Ansehens der Feuerwehr.
(5) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

§ 16 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird vom Wehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vorzugsweise am ersten Wochenende des Februars einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Träger, die Wehrleitung oder ein Drittel der Mitglieder der Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) An der Hauptversammlung soll jedes Mitglied der Einsatz- und Jugendabteilung teilnehmen. Mitglieder anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Hauptversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr.

Insbesondere obliegt ihr:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- Beschlüsse zu fassen, um beim Träger Satzungsänderungen zu beantragen,
- die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Wehrleitung.

(4) Die Hauptversammlung wird vom Wehrleiter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme. Mitglieder anderer Abteilungen haben eine beratende Stimme.

(6) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung sowie die Sprecher der anderen Abteilungen haben das Recht, Anträge in die Hauptversammlung einzubringen.

(7) Zur Hauptversammlung ist der Träger zu laden. Gegen Beschlüsse, die seine Interessen oder/und die der Feuerwehr verletzen, hat der Träger ein Einspruchsrecht. Über die Angelegenheit ist dann in der Wehrleitung mit dem Träger abschließend zu beraten. Für Beschlüsse, die die Satzung betreffen, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Es wird offen abgestimmt, so weit die Hauptversammlung nichts Anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Wehrleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Wehrleitung und dem Träger zuzuarbeiten.

§ 17 Aus- und Fortbildung

Die Wehrleitung schafft die Bedingungen, die den Mitgliedern der Einsatz- und Jugendabteilung eine solide, den Erfordernissen entsprechende Aus- und Fortbildung von mindestens 40 Stunden pro Jahr ermöglicht. Dazu ist

- ein Dienstplan für die Aus- und Fortbildung der Einsatzabteilung halbjährlich zu erstellen und vom Träger zu bestätigen,
- ein Dienstplan für die Aus- und Fortbildung der Jugendabteilung halbjährlich durch den Jugendfeuerwehrwart zu erstellen und von der Wehrleitung zu bestätigen,
- die Bedarfsmeldung für die Aus- und Fortbildung auf Landkreis- und Landesebene aufgrund der Bedarfplanung fristgerecht einzureichen,
- die Bearbeitung der Anträge auf Aus- und Fortbildung rechtzeitig abzuschließen.

§ 18 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Einrichtungen und Unternehmen

(1) Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach BrSchG wirkt der Träger auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und mit deren Feuerwehren hin.

(2) Die Feuerwehr der Stadt Tangerhütte leistet gemäß BrSchG § 2 Abs. 3 kostenlos nachbarschaftliche Hilfe im Umkreis von 15 km von der Gemeindegrenze auf Anforderung durch die Leitstelle des Landkreises Stendal. Hilfe über diese Grenze hinaus ist kostenpflichtig und wird gemäß der „Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Tangerhütte“ der anfordernden Stelle durch den Träger in Rechnung gestellt.

(3) Der Träger wirkt darauf hin, dass die öffentliche Verwaltung, Einrichtungen und Unternehmen ihrer Pflicht gemäß BrSchG § 9 Abs. 4 nachkommen. Er setzt sich dafür ein, dass den Mitgliedern der Einsatzabteilung Bedingungen geboten werden, die ein Verbleiben im Dienst der Feuerwehr der Stadt Tangerhütte ermöglichen.

§ 19 Pflichtfeuerwehr

Wird die halbe Einsatzstärke bei weniger als 95 % der Vollalarne in einem Quartal erreicht, oder ist dies aus der Mitgliederentwicklung abzusehen, sind geeignete Bürger durch den Träger für den Dienst in der Feuerwehr zu verpflichten.

§ 20 Aufwandsentschädigung

Angehörige der Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der „Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Tangerhütte“.

§ 21 Schadensersatz

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieser unverzüglich über den Wehrleiter dem Träger und dem Unfallversicherungsträger zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die nachweislich auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Hierzu sind entsprechende Nachweise zu führen, die über einen Zeitraum von 30 Jahren aufzuzuwahren sind.

(2) Stellt ein Angehöriger der Feuerwehr fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. Ist der Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich von dem Geschädigten verursacht worden, hat der Träger ihn zu erstatten.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 01.12.2006


Borstell
Bürgermeister



Gemeinde Lüderitz

Satzung

der Gemeinde Lüderitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung

Auf der Grundlage der § 6, 44 (3) Ziffer 1 der **Gemeindeordnung** für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr.43/1993, Seite 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102, 127) - GO LSA - in Verbindung mit dem **Kommunalabgabengesetz** des Landes Sachsen-Anhalt §§ 2, 4, 6, 11, 14, 15 und 16 vom 11.06.1991 (GVBl.LSA S.105) , zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698) - KAG LSA in Verbindung mit §§ 104, 105 und 106 des **Wassergesetzes** des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl.LSA Nr. 38/1993 , Seite 477) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung amfolgende Satzung über die Umlegung der Beiträgen an den Unterhaltungsverband für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung - Unterhaltungsverbände Tanger und Uchte auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Der Unterhaltungsverband Tanger erfüllt die Unterhaltungspflicht gemäß § 104 WG LSA für Gewässer 2. Ordnung. Die Gemeinde **Lüderitz** ist gemäß § 104 Abs.3 Nr. 1 WG LSA Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Tanger und Uchte.

§ 2

Beitragsgegenstand

(1) Der für das Gemeindegebiet bzw. für einen Teil des Gemeindegebietes zuständige Unterhaltungsverband führt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im o.g. Gebiet durch. Zum Gemeindegebiet der Gemeinde Lüderitz gehören alle Flurstücke

| | | | | |
|---------------|-------------------|-----------------|-----|-----------------------|
| der Gemarkung | Lüderitz | Flur.....1..... | bis |Flur.....13..... |
| der Gemarkung | Groß Schwarzlosen | Flur.....1..... | bis |Flur.....8..... |
| der Gemarkung | Stegelitz | Flur.....1..... | bis |Flur.....3..... |

Die Kosten der Gemeinde Lüderitz für die Gewässerunterhaltung, Instandsetzung und sonstige im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung des Unterhaltungsverbandes stehenden Ausgaben werden durch Kommunalabgaben gemäß KAG LSA gedeckt. Sie (diese Kosten) sind durch Beiträge in Höhe der von den Unterhaltungsverbänden jährlich zu ermittelnden kosten-deckenden Beiträge je Hektar zu finanzieren.

§ 3

Heranziehung zu den Beiträgen der Unterhaltungsverbände - Beitragspflichtige -

(1) Die Gemeinde Lüderitz ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 (WG LSA) Kraft Gesetz Mitglied in den in ihrem Gemeindegebiet zuständigen Unterhaltungsverbänden Tanger und Uchte, mit den auf das Gemeindegebiet bezogenen der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

(2) Die Gemeinde kann die Beiträge für den Unterhaltungsverband entsprechend § 106 Abs. 1 Satz 1 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen umlegen, soweit nicht vom Unterhaltungsverband nach § 28 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes Geldbeiträge erhoben werden.

(3) Die wasserrechtlichen Vorschriften des § 105 Abs. 2 WG LSA über den Flächenmaßstab, den Mindestbeitrag, die Erschwerenbeiträge, die Beiträge in Sondergebieten und die beitragsfreien Flächen sind entsprechend anzuwenden.

Die Art der Nutzung ist bei der Ermittlung der Höhe der Umlage entsprechend dem jeweiligen Faktor zu beachten.

Der Faktor ergibt sich aus dem Wassergesetz § 105 Abs.2

| | |
|--------------------------------|------------|
| Waldflächen | Faktor 0,6 |
| Versiegelungsrelevante Flächen | Faktor 2,5 |
| Sonstige Flächen | Faktor 1,0 |

(4) Bei der Umlage der Beiträge auf die Eigentümer oder Erbbauberechtigten ist Beitragspflichtiger, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter im Grundbuch eingetragen ist.

(5) Ist der Eigentümer einer Fläche nicht zu ermitteln, so ist der Nutzer verpflichtet, Angaben über die Größe der von ihm genutzten Fläche gegenüber dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ zu machen.

§ 4

Grundstück

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Flurstück entsprechend des aktuellen Liegenschaftskatasters.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Beitragspflicht

(1) Der Beitrag entsteht mit der Aufnahme der Tätigkeit des zuständigen Unterhaltungsverbandes. Der Beitrag wird für ein Kalenderjahr erhoben. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid, der zusammen mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(2) Die Fälligkeit des Beitrages wird im Beitragsbescheid festgesetzt.

(3) Unterliegt ein Grundstück der Beitragspflicht und ist bis zum 15.02. eines jeden Jahres kein neuer Bescheid ergangen, gilt der zuletzt festgesetzte Beitrag bis zum Erlass eines neuen Beitragsbescheides weiter und ist von dem Beitragspflichtigen zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen, auch für die Folgejahre, zu zahlen.

§ 6

Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe je Hektar , bezogen auf das grundsteuerpflichtige Grundstück, ist die jährlich der Gemeinde durch den Unterhaltungsverband in Rechnung gestellte Umlagehöhe unter Beachtung des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, bezogen auf den jeweils beschlossenen Wirtschaftsplan des Unterhaltungsverbandes.

(2) Der Beitragssatz wird für das Jahr 2007 auf 10,13 Euro/ha für den Unterhaltungsverband Tanger und auf 9,00 Euro/ha für den Unterhaltungsverband Uchte festgesetzt. Veränderungen der Beitragshöhe werden in Form einer Änderungssatzung bekannt gegeben.

§ 7

Anhängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung anhängigen Verfahren werden nach den Vorschriften des WG LSA, wie sie bei Bescheiderlass Gültigkeit hatten, zu Ende geführt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- § 3 Abs. 5 dieser Satzung, als Nutzer einer Fläche keine bzw. falsche Angaben zu von ihm genutzten Flächen macht.
- § 4 Abs. 2, die Fälligkeit des Beitrages entsprechend der Festsetzung im Beitragsbescheid nicht einhält.
- § 4 Abs.3, ohne neuen Beitragsbescheid zu den Festsetzungsterminen in den Folgejahren den festgesetzten Beitrag nicht bezahlt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 16 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) § 3 Abs. 3 der Satzung tritt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 (WG LSA) spätestens am 01. Januar 2008 in Kraft.
 (3) Gleichzeitig mit In-Kraft-Treten, tritt die Satzung der Gemeinde Lüderitz zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung vom 09.11.2004 außer Kraft.

Lüderitz, den 27.12.2006

H. Hoffmann
 Hoffmann

Bürgermeisterin



Stadt Sandau

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in der Sitzung am 09.11.2006 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
|---------------------------|-----------|---------------|---|-------------------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 18.200 | | 1.273.100 | 1.291.300 |
| die Ausgaben | 18.200 | | 1.353.100 | 1.371.300 |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 9.000 | | 151.000 | 160.000 |
| die Ausgaben | 9.000 | | 151.000 | 160.000 |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Sandau (Elbe), 09. 11. 2006

Wagner

Wagner
 Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. 12. 2006 bis zum 12. 01. 2007 zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden, öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 18. 12. 2006

Wagner

Wagner
 Bürgermeister

Gemeinde Kamern

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2006

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 28. 11. 2006 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher | nunmehr festgesetzt auf |
|---------------------------|-----------|---------------|---|-------------------------|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 46.800 | | 655.000 | 701.800 |
| die Ausgaben | 46.800 | | 655.000 | 701.800 |

| | | | | |
|-------------------------|--------|--|---------|---------|
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 11.700 | | 101.800 | 113.500 |
| die Ausgaben | 11.700 | | 101.800 | 113.500 |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Kamern, 28. 11. 2006

Beck

Beck
 Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. 12. 2006 bis zum 12. 01. 2007 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kamern, Seeweg 26 und in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Kamern, 18. 12. 2006

Beck

Beck
 Bürgermeister

ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH

Entsorgungstermine Januar 2007

| Orte | Restabfall | Papier | Bioabfall | Gelbe Säcke |
|--|------------|----------|---------------|---------------|
| AIG Gewerbepark Arneburg | 10. | 15. | 04., 17., 31. | 12., 25. |
| Altenzaun | 19. | 18. | 05., 18. | 10., 23. |
| Arensberg | 13. | 24. | 10., 24. | 12., 25. |
| Arneburg | 10. | 15. | 04., 17., 31. | 12., 25. |
| Arnim | 09. | 17. | 19. | 12., 25. |
| Aulosen | 12. | 08. | 04., 17., 31. | 03., 16., 30. |
| Baben | 04., 31. | 25. | 04., 17., 31. | 10., 23. |
| Badingen | 22. | 16. | 10., 24. | 05., 18. |
| Bahnhof Demker | 24. | 10. | 09., 23. | 11., 24. |
| Bahnhof Vinzelberg 23. | 10. | 09., 23. | 05., 18. | |
| Ballerstedt | 04., 31. | 25. | 11., 25. | 10., 23. |
| Barsberge | 12. | 13. | 04., 17., 31. | 03., 16., 30. |
| Baumgarten | 05. | 15. | 04., 17., 31. | 12., 25. |
| Beelitz | 05. | 15. | 04., 17., 31. | 12., 25. |
| Beesewege | 23. | 16. | 11., 25. | 12., 25. |
| Behrend | 15. | 05. | 05., 18. | 03., 16., 30. |
| Behrendorf | 11. | 25. | 05., 18. | 10., 23. |
| Belkau | 05. | 16. | 10., 24. | 12., 25. |
| Bellingen | 24. | 10. | 08., 22. | 05., 18. |
| Berge | 11. | 25. | 05., 18. | 10., 23. |
| Berkau | 13. | 24. | 10., 24. | 12., 25. |
| Bertkow | 04., 31. | 25. | 04., 17., 31. | 10., 23. |
| Beuster | 11. | 08. | 04., 17., 31. | 03., 16., 30. |
| Biesenthal | 05. | 19. | 11., 25. | 03., 16., 30. |
| Billberge | 10. | 15. | 11., 25. | 12., 25. |
| Bindfelde | 09. | 17. | 11., 25. | 04., 17., 31. |
| Birkholz | 09. | 10. | 09., 23. | 05., 18. |
| Bismark | 13. | 24. | 10., 24. | 12., 25. |
| Bismark Gewerbe/öffentliche Einrichtungen (1.1 m³) | Mo. | Mi. | 10., 24. | 12., 25. |
| Bitkau | 10. | 04., 31. | 02., 15., 29. | 11., 24. |
| Blankensee | 04., 31. | 13. | 05., 18. | 10., 23. |
| Bölsdorf | 10. | 04., 31. | 04., 17., 31. | 11., 24. |
| Bömenzien | 12. | 08. | 04., 17., 31. | 03., 16., 30. |
| Book | 12. | 13. | 05., 18. | 03., 16., 30. |
| Börgitz | 23. | 10. | 09., 23. | 05., 18. |
| Borstel | 22. | 17. | 10., 24. | 08., 19. |
| Bretsch | 12. | 13. | 05., 18. | 03., 16., 30. |
| Briest (Wust) | 17. | 02., 29. | 03., 16., 30. | 02., 15., 29. |
| Briest (Tangerhütte) 25. | 09. | 09., 23. | 05., 18. | |
| Brunkau | 23. | 10. | 09., 23. | 05., 18. |
| Buch | 10. | 04., 31. | 04., 17., 31. | 11., 24. |
| Buchholz | 09. | 16. | 08., 22. | 12., 25. |
| Bülitz | 23. | 16. | 11., 25. | 12., 25. |
| Busch | 11. | 25. | 05., 18. | 10., 23. |
| Büste | 13. | 24. | 10., 24. | 12., 25. |
| Büttnerhof | 11. | 25. | 05., 18. | 10., 23. |
| Calberwisch | 04., 31. | 13. | 05., 18. | 10., 23. |
| Charlottenhof | 09. | 17. | 11., 25. | 04., 17., 31. |
| Chausseehaus Hassel | 10. | 15. | 04., 17., 31. | 12., 25. |
| Cobbel | 09. | 10. | 09., 23. | 05., 18. |
| Dahlen (Havelberg) | 17. | 03., 30. | 02., 15., 29. | 09., 22. |
| Dahlen (Stendal) | 09. | 16. | 08., 22. | 12., 25. |
| Dahrenstedt | 09. | 16. | 08., 22. | 12., 25. |
| Dalchau | 10. | 15. | 04., 17., 31. | 12., 25. |
| Damerow | 17. | 03., 30. | 02., 15., 29. | 09., 22. |
| Darnewitz | 23. | 16. | 10., 24. | 12., 25. |
| Deetz | 22. | 16. | 10., 24. | 05., 18. |
| Deetzer Warthe | 22. | 16. | 10., 24. | 05., 18. |
| Demker | 25. | 09. | 09., 23. | 11., 24. |
| Dequede | 05. | 19. | 05., 18. | 03., 16., 30. |
| Deutsch | 12. | 08. | 04., 17., 31. | 03., 16., 30. |
| Dewitz | 12. | 13. | 05., 18. | 03., 16., 30. |
| Döbbelin | 23. | 16. | 08., 22. | 12., 25. |
| Dobberkau | 23. | 16. | 11., 25. | 12., 25. |
| Dobbrun | 04., 31. | 13. | 05., 18. | 10., 23. |
| Döllnitz | 13. | 24. | 10., 24. | 12., 25. |
| Drösedau | 12. | 08. | 04., 17., 31. | 03., 16., 30. |
| Drüsedau | 12. | 13. | 05., 18. | 10., 23. |
| Düsedau | 04., 31. | 19. | 05., 18. | 03., 16., 30. |
| Eichstedt | 05. | 15. | 04., 17., 31. | 12., 25. |

Kleinkläranlagen

| Nennleistung | Grundpreis |
|-----------------------------------|--------------------|
| 1,5 / 2,5 / 3,5 m ³ /h | 77,00 EUR je Jahr |
| 5 und 6 m ³ /h | 319,00 EUR je Jahr |
| 10 m ³ /h | 990,00 EUR je Jahr |

3.2. Arbeitspreis

3.2.1. Sammelgruben

Der Arbeitspreis wird nach der tatsächlich entsorgten Abwassermenge entsprechend Pkt. 9.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 7,40 Euro je Kubikmeter.

3.2.2. Kleinkläranlagen

Der Arbeitspreis wird nach der tatsächlich entsorgten Klärschlammmenge entsprechend Pkt. 9.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 13,00 Euro je Kubikmeter.

3.3. Für die Entsorgungsleistungen bei Einzelabfuhr außerhalb der Anmeldefristen von fünf Werktagen wird ein Pauschalpreis berechnet.

Der Pauschalpreis beträgt 87,94 EUR.

4. Baukostenzuschuss für zentrale Abwasserbeseitigung

4.1. Der Baukostenzuschuss beträgt gemäß Pkt. 4 der AEB-A pro m² Geschossfläche 7,67 EUR.

4.2. Bei Veränderung der Einleitungsbedingungen durch Außerbetriebnahme von Vorkläreinrichtungen beträgt der Baukostenzuschuss 5,11 EUR pro m² Geschossfläche.

4.3. In Gewerbe-, Wochenend-, Ferien- und Kleingartengebieten bzw. in entsprechenden Grundstücken sind die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitungen bis zum vom TAHV festgelegten Einleitungspunkt vom Anschlussberechtigten zu tragen. Die Kosten sind von dem jeweiligen Erschließungsträger auf der Grundlage eines mit dem TAHV zu vereinbarenden Erschließungsvertrages zu tragen. Dies gilt auch für die Erschließung von Wohngebieten durch private oder öffentliche Bauträger.

Der reduzierte Baukostenzuschuss beträgt gemäß Pkt. 4 der AEB-A pro Quadratmeter Geschossfläche 5,11 EUR.

5. Hausanschlusskosten für zentrale Abwasserbeseitigung

5.1. Freigefälleleitung

Die Kosten sind nach folgenden Einheitssätzen und festgestelltem Aufwand zu erstatten:

| | | |
|---|----------------------------|--|
| - Anschlusschacht Beton | | |
| bis einschl. 1,25 m Sohltiefe | 690,24 EUR | |
| 1,26 m - 1,75 m Sohltiefe | 807,84 EUR | |
| 1,76 m - 2,00 m Sohltiefe | 1.073,71 EUR | |
| ab 2,01 m Sohltiefe | nach tatsächlichem Aufwand | |
| - Anschlusschacht PE | | |
| bis Belastungsstufe B 125 | 587,99 EUR | |
| größer als Belastungsstufe B 125 | 715,81 EUR | |
| - Anschlussleitung | | |
| Sohlentiefe bis einschl. 1,60 m pro Meter | 143,16 EUR | |
| Sohlentiefe ab 1,61 m | nach tatsächlichem Aufwand | |

6. Zeitweilige Sperrung eines Anschlusses

Für die von einem Anschlussnehmer veranlasste Sperrung oder Trennung eines Anschlusses oder für die lt. Pkt. 14 der AEB-A durch den Anschlussnehmer zu vertretende Sperrung oder Trennung eines Anschlusses werden die tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

7. Zahlung, Verzug, Fälligkeit

7.1. Kunden der zentralen Abwasserbeseitigung, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

7.2. Kunden der dezentralen Abwasserbeseitigung haben monatlich Abschläge für den Grundpreis sowie monatliche Zahlungen entsprechend der im Monat abgefahrenen Menge zu leisten.

7.3. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 EUR.

7.4. Bei Fristenüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

7.5. Für die vom Kunden verursachte Rückbuchung von fälligen Beträgen im Rahmen des Bankeinzuges werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren in Rechnung gestellt.

7.6. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

7.7. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

8. Stundung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

8.1. Auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV kann der Baukostenzuschuss und/oder können die Hausanschlusskosten ganz oder teilweise in Ausnahmefällen gestundet werden.

8.2. Der Stundungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre.

8.3. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt 6,5 % p. a.

8.4. Stundungszinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

9. Inkraftsetzung

Diese Entgeltregelung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. 12. 2006 nach Veröffentlichung zum 01. 01. 2007 in Kraft. Die bisherige Entgeltregelung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 19. 12. 2006

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Entgeltregelungen Wasserversorgung Preise für Lieferungen und Leistungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18. 12. 2006 folgende Entgeltregelung der Wasserversorgung mit Wirkung ab 01. 01. 2007 beschlossen.

Die Entgeltregelung der Wasserversorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Diese Preise gelten für alle Kunden, mit denen keine Sonderverträge bestehen.

1.2. Die AVB Wasser V, die Wasserversorgungssatzung und die Ergänzenden Bestimmungen sind Bestandteil des Versorgungsvertrages mit den Anschlussnehmern und Grundlage der jeweils gül-

tigen Preisregelungen.

2. Wasserpreis

Der TAHV stellt im Rahmen der AVBWasserV und der vom Verband jeweils beschlossenen Ergänzenden Bestimmungen Wasser zu nachfolgenden Preisen zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus Grundpreis und Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

2.1. Grundpreis

Die Grundpreise beinhalten anteilige Kosten für die Vorhaltung der Versorgungsleistung.

2.1.1. Berechnungsgrundlage

Für alle Grundstücke und Gebäude, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis je Anschluss (Pkt. 2.1.2) und ein Grundpreis je Grundeinheit (Pkt. 2.1.3) berechnet.

Für alle Grundstücke und Gebäude, die nicht vollständig oder nicht teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis nach der jeweilige Zählergröße (Pkt. 2.1.4.) berechnet.

2.1.2. Grundpreis je Anschluss

Berechnungsgrundlage für den Grundpreis je Anschluss ist die jeweilige Zählergröße.

| Nennleistung | Grundpreis |
|-----------------------------------|------------------------------|
| 1,5 / 2,5 / 3,5 m ³ /h | 2,14 EUR (2,00 EUR) je Monat |
| 5 und 6 m ³ /h | 2,40 EUR (2,24 EUR) je Monat |
| 10 m ³ /h | 3,21 EUR (3,00 EUR) je Monat |
| bis 20 m ³ /h | 5,35 EUR (5,00 EUR) je Monat |
| bis 30 m ³ /h | 5,88 EUR (5,50 EUR) je Monat |
| bis 50 m ³ /h | 8,02 EUR (7,50 EUR) je Monat |
| bis 60 m ³ /h | 9,09 EUR (8,50 EUR) je Monat |

2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten

Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt

4,28 EUR (4,00 EUR) je Grundeinheit und je Monat.

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

| | | |
|--|----------------|--------|
| - für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude | je Wohneinheit | 1 GE |
| - kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für gewerbliche und sonstige Zwecke | je Wohneinheit | 1 GE |
| jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m ² | | 0,5 GE |
| jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m ² | | 1 GE |
| jede selbständige sonstige Nutzung ab 500 m ² | | 2 GE |

2.1.4. Grundpreisberechnung nach Zählergröße

| Nennleistung | Grundpreis |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1,5 / 2,5 / 3,5 m ³ /h | 6,42 EUR (6,00 EUR) je Monat |
| 5 und 6 m ³ /h | 21,40 EUR (20,00 EUR) je Monat |
| 10 m ³ /h | 59,92 EUR (56,00 EUR) je Monat |
| bis 20 m ³ /h | 130,54 EUR (122,00 EUR) je Monat |
| bis 30 m ³ /h | 153,01 EUR (143,00 EUR) je Monat |
| bis 50 m ³ /h | 174,41 EUR (163,00 EUR) je Monat |
| bis 60 m ³ /h | 196,88 EUR (184,00 EUR) je Monat |

2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach dem festgestellten und durch Zähler gemessenen Wasserverbrauch berechnet. Die Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³).

2.2.1. Wasserpreis je Kubikmeter Wasser für Tarifkunden 1,07 EUR (1,00 EUR).

2.2.2. Der Mengenpreis für Sonderabnehmer wird gesondert vereinbart.

3. Absetzen von Wasser

Für die Installation einer zusätzlichen Messeinrichtung zum Absetzen von Wasser entsprechend Pkt. 12.8 der AEB-A des TAHV sowie für die Ablesung und Abrechnung der abzusetzenden Wassermengen wird ein Grundpreis berechnet.

Der Grundpreis beträgt 2,14 EUR (2,00 EUR) pro Monat.

4. Hausanschlusskosten

gem. § 10 Absatz 4 AVB Wasser V

4.1. Die Hausanschlusskosten setzen sich bei einem Anschluss bis Nennweite DA 40 mm zusammen aus:

4.1.1. Kosten des Hausanschlusses im Straßenbereich bis Grundstücksgrenze sowie für die Messeinrichtung einschließlich Absperrarmaturen pauschal 608,09 EUR (511,00 EUR)

4.1.2. Längenabhängige Kosten der Hausanschlussleitung ab Grundstücksgrenze bis zur Messeinrichtung je lfd. Meter 24,34 EUR (20,45 EUR)

4.2. Die Hausanschlusskosten für Nennweiten größer DA 40 mm werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4.3. Änderung des Anschlusses

Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder infolge anderer Maßnahmen auf seinem Grundstück erforderlich sind, zu erstatten.

5. Baukostenzuschüsse

gem. § 9 AVB Wasser V

5.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem TAHV bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der neu zu errichtenden bzw. zu verändernden örtlichen Verteilungsanlage.

5.2. Die Zahlung des Zuschusses lt. Pkt. 5.1 entfällt, wenn der Anschluss ohne Veränderung bzw. Erweiterung der Hauptversorgungsleitungen erfolgen kann. Die Entscheidung darüber trifft der TAHV.

5.3. Als Baukostenzuschuss wird ein Anteil von 70 % der Kosten berechnet, die für die Erstellung oder Veränderung der örtlichen Verteilungsanlage erforderlich sind.

5.4. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber sorgten Tarifkunden vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung bemisst sich wie folgt:

$$BKZ \text{ (in EURO)} = 0,7 \cdot K \cdot \frac{P_A}{*P_A}$$

In dieser Formel bedeuten:

| | | |
|-----------------|---|---|
| K | = | den einzelnen Kunden zuzurechnende Kosten; |
| P _A | = | für die einzelne Anschlussanlage am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit; |
| *P _A | = | Summe aller P _A der Kunden, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen vorgesehen ist. |

5.5. Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung steht in Relation zu der Zahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden können.

Dabei gilt:

| | | | |
|--------------------------|-----------------|---|-----|
| Bei 1 Haushalt | P _{A1} | = | 1 |
| bei 2 Haushalten | P _{A2} | = | 1,6 |
| bei 3 Haushalten | P _{A3} | = | 1,9 |
| bei 4 Haushalten | P _{A4} | = | 2,2 |
| und je weiterer Haushalt | | + | 0,3 |

Außergewöhnliche Leistungsanforderungen (z. B. Schwimmbad) werden bei der Festlegung von PA entsprechend berücksichtigt.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

5.6. Der Baukostenzuschuss wird, auch in Teilbeträgen, fällig entsprechend der tatsächlichen am Hausanschluss vorzuhaltenden Leistungsanspruchnahme.

6. Zeitweilige Anschlussperrung, Kündigung des Versorgungsvertrages, Sperrmaßnahmen

6.1. Für die gem. § 32 Abs. 7 AVB Wasser V vom Kunden veranlasste zeitweise Absperrung seines Anschlusses werden folgende Kosten berechnet:

| | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| für jeden Zählerausbau | 48,67 EUR (40,90 EUR) |
| für jeden Zählereinbau | 48,67 EUR (40,90 EUR) |
| für alle zusätzlichen Leistungen | nach tatsächlichem Aufwand. |

6.2. Bei Kündigung des Versorgungsvertrages entsprechend § 32 AVB Wasser V durch den Kunden wird der jeweils tatsächliche Aufwand zur Außerbetriebnahme der Anlage sowie für die erforderlichen Rückbaumaßnahmen des Hausanschlusses dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.3. Für die gem. § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vom Kunden zu vertretende Beschädigung des Wasserzählers werden dem Kunden die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

6.4. Für die vom Kunden verursachte Einstellung der Versorgung und deren Wiederaufnahme gem. § 33 AVB Wasser V werden folgende Kosten berechnet:

| | |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| für die Sperrung eines Anschlusses | 46,00 EUR |
| für die Wiederaufnahme der Versorgung | 46,00 EUR |
| für alle sonstigen Leistungen | nach tatsächlichem Aufwand. |

7. Leistungsentgelte für Standrohre

Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des TAHV sind folgende Entgelte zu zahlen:

| | |
|--|-----------------------|
| a) Sicherheitsbetrag | 300,00 EUR |
| b) Miete pro angefangene Woche | 10,91 EUR (10,20 EUR) |
| c) Wasserpreis pro entnommenen m ³ entspricht dem jeweils gültigen Arbeitspreis | |

Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst, am Ende der Mietzeit mit dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

8. Zahlung, Verzug, Fälligkeit

8.1. Kunden, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

8.2. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 EUR.

8.3. Für jeden Einzug offener Rechnungsbeträge beim Kunden durch einen Beauftragten betragen die Kosten 17,85 EUR (15,00 EUR).

8.4. Bei Fristenüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

8.5. Für die vom Kunden verursachte Rückbuchung von fälligen Beträgen im Rahmen des Bankeinzuges werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren in Rechnung gestellt.

8.6. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

8.7. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

9. Ratenzahlung und Stundung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

9.1. Auf Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV können Hausanschlusskosten in Ausnahmefällen gestundet oder in Raten gezahlt werden.

9.2. Der Zeitraum beträgt maximal 2 Jahre.

9.3. Die Höhe der Zinsen beträgt 6,5 % p. a.

9.4. Zinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

10. Umsatzsteuer

10.1 Die genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (7,00 % bzw. 19,00 %). Die sich ohne Umsatzsteuer ergebenden Nettopreise sind jeweils in Klammern angegeben und sind Basisbetrag für die Rechnungslegung und die Ermittlung des Bruttobetragtes.

11. Inkraftsetzung

Diese Entgeltregelung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. 12. 2006 nach Veröffentlichung ab 01. 01. 2007 in Kraft.

Die bisherige Entgeltregelung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 19. 12. 2006

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31